

6. Wandel praktizieren. Die Moral des Scheiterns

Zum Abschluss dieser Arbeit werden im Folgenden die wesentlichen Merkmale des Berner Konkursregimes zusammenfassend rekapituliert und so die in den analytischen Teilschritten genutzten verschiedenen Perspektiven (mit den jeweils im Zentrum stehenden empirischen Befunden und einschlägigen konzeptionellen Ansätzen) in ein interpretatives Gesamtbild eingefügt. Darüber hinaus soll der spezifische Berner Umgang mit dem (drohenden) ökonomischen Scheitern von Haushalten zwischen 1750 und 1900 in den größeren Zusammenhang der neuen Kapitalismusgeschichte einsortiert werden. Die von dieser Kapitalismusgeschichte inspirierte praxeologische Perspektive des *Doing Capitalism* – beziehungsweise hier spezifisch: des *Doing Bankruptcy* (vgl. Kapitel 2.2) – gewinnt in drei Schritten Profil: (i) Die bisher dargestellten empirischen Erkenntnisse werden mithilfe der integrierenden Kraft des Konzepts der *Moralökonomie* (des Berner Konkursregimes) zusammengefügt, (ii) das Ende des Geldstags als Institution wird als *externer Schock* versinnbildlicht und interpretiert, (iii) im Sinne eines *weitzläufigeren Ausblicks* wird der Berner ›Sonderfall‹ dem herrschenden Narrativ der Konkursgeschichte gegenübergestellt.

Wie einleitend ausgeführt (vgl. Kapitel 2.4 *Elemente des Scheiterns: Akzeptanz, Wert, Zukunft, Moral*) werden also zunächst die drei analytischen Perspektiven (Kapitel 3 zum *Verfahren* des Geldstags, Kapitel 4 zur *Versteigerung* und Kapitel 5 zur *Bilanzierung*), mit denen der Geldstag bisher untersucht wurde, unter dem ›Dach‹ des Konzepts der *Moralökonomie* zusammengeführt (Kapitel 6.1). So können die wesentlichen Charakteristika des Berner Konkursregimes benannt, integriert und abschließend interpretiert werden – durchaus im Sinne eines Erklärungsmodells für die bemerkenswerte Resilienz des Geldstags.

Moralische Bewertungen begleiteten die institutionelle Entwicklung des Geldstags über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg und an verschiedensten Punkten der einzelnen Prozessschritte des Geldstags ebenso wie hinsichtlich der Gesamtentwicklung des Konkursregimes. Moralische Vorstellungen traten immer wieder in den Handlungen der Beteiligten zutage – zum Teil explizit genannt, zum Teil als implizite Handlungsanleitungen. Diese wurden in den bisherigen Kapiteln jeweils nur punktuell und

am Rande thematisiert. Abschließend soll nun die spezifische Moralökonomie des Berner Umgangs mit ökonomisch scheiternden Haushalten rekonstruiert werden. Dabei werden die moralischen Vorstellungen *nicht* als dem Geldstags vorausgehend oder ihm extern vorgegeben (im Sinne des *Deus ex machina*) eingeführt, sondern aus der Praxis des Geldstags, dem Handeln der Akteur*innen und den Merkmalen des institutionellen Rahmens ihres Handelns *induktiv hergeleitet* (vgl. Abbildung 28).

Auf die Gesamtbetrachtung des Geldstags in der *longue durée*, insbesondere der Würdigung des Spannungsfeldes zwischen (gesellschaftlichem) Wandel und (institutioneller) Resilienz, folgt eine knappe Darstellung des Endes der jahrhundertealten Institution des Geldstags mit dem Inkrafttreten des *Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs* am 1. Januar 1892 (Kapitel 6.2). Hierbei steht *nicht* die Suche nach umfassenden Erklärungen für den Erfolg des Bundesgesetzes im Vordergrund.¹ Vielmehr geht es vorrangig darum, auf die *umkämpfte Einführung* des Bundesgesetzes im Anschluss an die durch ein Referendum erzwungene Volksabstimmung sowie die enge Entscheidung hinzuweisen. Die bis ins 16. Jahrhundert zurückreichende Periode der dynamischen Stabilität des Geldstags beendete die Einführung einer schweizweiten Konkursgesetzgebung. Dieses ›Ende‹ kann nicht als – systembedingt nachgerade notwendige – der ›Moderne‹ geschuldete Ablösung einer ›traditionellen‹ Institution interpretiert werden. Diese letzte Etappe des Geldstags stellt sich vielmehr als eine von komplexen Sachfragen, themenfremden Kalkülen und letztlich auch Zufällen begleitete – also hochgradig kontingente – Entwicklung dar.

Abbildung 28: Das Berner Konkursregime: Die moralische Einbettung der Akteur*innen



Das Berner Konkursregime mit seinen in dieser Studie herausgearbeiteten und hervorgehobenen wesentlichen Merkmalen widerspricht in zentralen Aspekten dem herrschenden internationalen Konkursnarrativ (vgl. Kapitel 1.3). Wie kann mit diesem Spannungsverhältnis zwischen spezifischer empirischer Fallstudie und dem generelleren Forschungsstand der europäischen Konkursgeschichte angemessen und produktiv umgegangen werden? Wie einleitend bereits angekündigt (Kapitel 1.4): Hier wird auf

1 Siehe zu verschiedenen Erklärungsansätzen in Bezug auf die Einführung des Bundesgesetzes: Suter: Rechtstrieb, 2016, S. 31–65.

der Basis der detaillierten Auseinandersetzung mit den Hunderten untersuchten Geldstagsrödeln (also methodisch: den ergiebigen Entdeckungsreisen ins Archiv) und in der praxeologischen Perspektive des *Doing Bankruptcy* (also mit einer respektvollen Haltung gegenüber dem Denken und Handeln der Zeitgenoss*innen) eine Neuinterpretation des herrschenden Konkursnarratives zumindest angeregt (Kapitel 6.3).

Im Sinne von ›das Kleine zerstört das Große‹ wird *nicht* davon ausgegangen, dass das Berner Konkursregime *per se* einmalig war. Der Berner Geldstag kann auch vor dem Hintergrund der internationalen Konkursgeschichtsschreibung *nicht* überzeugend als die vernachlässigbare Ausnahme oder schlichtweg untypische Anomalie verstanden werden. Stattdessen wird hier (die Studie abschließend und über sie hinaus einen Ausblick wagend) der Versuch unternommen – inspiriert und gedrängt durch vielfältig und zahlreich vorhandene Spuren ›vom Großen im Kleinen‹ –, die durchaus sperrigen Erkenntnisse der Fallstudie als gewinnbringenden Beitrag zu einer Neukonzeption beziehungsweise einem konstruktiven ›Wiederzusammenbau‹ der internationalen Konkursgeschichte zu nutzen.

6.1 Die Moralökonomie des Berner Konkursregimes

Spätestens mit der Berner Gerichtssatzung von 1761 wurde der Geldstag (dessen Ursprünge bis ins 15. Jahrhundert reichen) als rechtsbasiertes Verfahren etabliert. Er blieb bis auf die letzten Jahre des Untersuchungszeitraums die maßgebliche Institution für den gesellschaftlichen Umgang mit drohendem ökonomischem Scheitern von Berner Haushalten. Sein wesentliches Charakteristikum war eine spezifische soziale und moralische Einbettung der involvierten Akteur*innen – geprägt von einem grundsätzlich solidarischen Verhalten. Seine Legitimität verdankte der Geldstag den folgenden institutionellen Eigenschaften: Das stabilisierende Wesensmerkmal der sozialen und moralischen Einbettung der Institution wurde begleitet von einer substantiellen (nicht ausnahmslos) erbrachten Leistung für die Berner Haushalte und Gesellschaft. Der Geldstag transformierte die zunächst verunsichernde, beängstigende und krisenhafte Erfahrung des drohenden (ins Haus stehenden) Scheiterns für den vergeldstagen Haushalt in eine herausfordernde, aber hoffnungsvoll zukunftsgerichtete Perspektive.

Das ›Überleben‹ des Geldstags in der *longue durée* kann erklärt werden durch (i) die vom Verfahren mit seinen spezifischen Merkmalen erzeugte soziale Akzeptanz und Legitimität, (ii) die Art und Weise der sozial eingebetteten Wertbestimmung, (iii) die soziale Konstruktion von Zukunft und (iv) die solidarische Moralökonomie als Hintergrundstruktur des Umgangs mit ökonomischem Scheitern. Die institutionelle Aufgabenstellung des Geldstags zielte auf die umfassende, vollständige und für alle Beteiligten akzeptierbare Erfassung der Schulden *und* des Vermögens des vergeldstagen Haushalts. Aus dieser Vorgabe ergab sich – nicht zwangsläufig, sondern in der Praxis stets neu verhandelt – für den Umgang mit den Akteur*innen sowie für die Klärung der Schuldfrage ein differenziertes, vorurteilsfreies und offenes Vorgehen. Auf diese Weise wurde die potenziell konflikthafte Gegenüberstellung von Schuldner*in und Gläubiger*in aufgehoben und in ein komplexeres Netzwerk von zu überprüfenden Kredit- und Schuldbeziehungen überführt.

Dabei war die Beschäftigung mit dem meist männlichen Geldstager nur *ein* Aspekt der institutionellen Aufgabenstellung. Insbesondere nach der Emigration des männlichen Haushaltsvorstands, aber zum Beispiel auch durch die Berücksichtigung der weiblichen Mitgift (des Weiberguts) oder durch den rücksichtsvollen Umgang mit Haushaltsgegenständen, galten eine ganze Reihe an praktischen Überlegungen im Verfahren immer wieder *allen* Mitgliedern des vergeldstagen Haushalts. Im Rahmen des Geldstags wurde stets mit großer Sorgfalt versucht, auch die ausstehenden Forderungen dieses Haushalts zu realisieren. Auf das ökonomische Scheitern von Haushalten und das damit verbundene Handlungsproblem des adäquaten Umgangs mit Ungewissheit (zum Beispiel bezüglich der Zahlungsfähigkeit des Haushalts und seiner Zukunft, der Korrektheit von Schuldforderungen, des Wertes von Haushaltsgegenständen und Liegenschaften) reagierte der Geldstag also im Kern *solidarisch gegenüber allen Beteiligten*.

Erkenntnisse aus drei verschiedenen analytischen Perspektiven

In der *ersten analytischen Perspektive* (Kapitel 3) wurde der Geldstag als *Institution* untersucht. Im Interesse einer differenzierten Interpretation wurde auf verschiedenartige Quellen zurückgegriffen und der Geldstag sowohl *de jure* als auch *de facto* analysiert. Als Ausgangspunkt diente die Frage, ob – und gegebenenfalls wie – Haushalte im Geldstag tatsächlich scheiterten. Untermauert wurde die Eingangsthese, wonach der Geldstag sich durch seine hohe Stabilität und sein hohes Maß an sozialer Akzeptanz auszeichnete.

Dies gilt trotz der durchaus vorhandenen und teilweise lautstarken Kritik. Gotthelfs fiktionale Darstellung des Geldstags »auf der Gneppi« darf stellvertretend für diese kritischen Stimmen genannt werden. Dennoch liefert auch seine Beschreibung Beiträge zum Verständnis der Funktionsweise der Institution. »Wenn *ein Haus* [Hervorhebung: E.H.] in Geldstag verfällt«² – mit dieser Wortwahl und der anschließenden Beschreibung der Vorgänge im Kontext der öffentlichen Versteigerung weist Gotthelf zum Beispiel auf die ausgeprägte soziale Dimension des Verfahrens hin: etwa die Präsenz und Beteiligung der Nachbarschaft im Prozess.

Die dichte Beschreibung des Geldstags von Jean Fornallaz aus dem Jahr 1846 offenbarte Parallelitäten zum Geldstag des Liechti-Lefevre-Haushalts von 1765 und dabei exemplarische Wesensmerkmale des Verfahrens. Die quantitative Einordnung hat gezeigt, dass Geldstage keine krasse Ausnahmeerscheinung im gesellschaftlichen Alltag darstellten und die Institution sehr häufig und sozial breit genutzt wurde (laut zeitgenössischen Schätzungen hatten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts 5 Prozent der Kantonsbevölkerung unmittelbar Erfahrungen mit dem Verfahren gemacht).

Die Betrachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ergab, dass in Bern bereits mit der Gerichtssatzung von 1614 ein sehr nuancierter Umgang mit Schuldfragen seinen Anfang nahm. Die Gerichtssatzung von 1761, sowie die Gesetze von 1850 und 1854, bildeten die maßgeblichen Meilensteine in der Entwicklung der rechtlichen Basis des Geldstags. Das Ende der jahrhundertealten Berner Institution kam erst mit dem *Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs* im Jahr 1892. Hervorzuheben bleibt, dass bereits mit der Gerichtssatzung von 1614 keine Schuldhafte für Geldstager*innen vorgesehen war

2 Gotthelf: Der Geldstag, 2021 [1846], S. 152.

und sich der Umgang mit Schuldner*innen – im europäischen Vergleich sehr früh – erstaunlich ›liberal‹, differenziert und ›modern‹ gestaltete. Erst zu der Zeit, als in den restlichen Gebieten Europas von deutlich repressiven Maßnahmen gegenüber Schuldner*innen zunehmend abgesehen wurde, begann der Berner Geldstag in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts damit, strengere Maßnahmen zu ergreifen.

Mit theoretischen Anleihen bei der Verfahrenstheorie von Luhmann und deren historischer Anwendung im Kontext der Arbeiten von Stollberg-Rilinger wurde das Verfahren des Geldstags beschrieben – und damit zum ersten Mal ein Konkursverfahren in dieser Weise untersucht. Demnach kennzeichnete den Geldstag eine grundsätzliche Ergebnisoffenheit, besaß das Verfahren ein bestimmtes Maß an Autonomie gegenüber der sozialen Umwelt, wurden die Akteur*innen zugleich in den Prozess verstrickt und nicht zuletzt dadurch zur Teilnahme motiviert, war ein relativ hohes Maß an Öffentlichkeit ein wesentlicher Bestandteil des Prozesses und bildeten verhandelte, kollektive Teilentscheidungen wesentliche Bausteine der gesamthaften Entscheidungsfindung. Die Kontinuität im Berner Umgang mit gescheiterten Kredit- und Schuldbeziehungen ist also maßgeblich auf die *Verfahrenspraktiken* des Geldstags, seine dadurch geschaffene Legitimität und die damit verbundene Akzeptanz der resultierenden Entscheidungen zurückzuführen. Die im jeweiligen Geldstag – im übertragenen Sinn *und* in der sehr praktischen Umsetzung – neu ›geschriebene‹ Verfahrensgeschichte wirkte dabei gesamthaft reproduzierend für die bestehende soziale Ordnung.

Mit der *zweiten analytischen Perspektive* (Kapitel 4) wurde die spezifische Form der sozialen Einbettung der Akteur*innen adressiert, um die Praktiken der *Wertbestimmung* zu untersuchen. Hierbei wurden, angelehnt an entsprechende Konzepte der Wirtschaftssoziologie und der Anthropologie, insbesondere die Mechanismen der *öffentlichen Versteigerung* analysiert. Einführend wurde erläutert, dass und wie das 1892 von Anker erstellte Gemälde *Der Geldstag* den Moment der öffentlichen Versteigerung als Teil des Berner Alltags präsentiert. Ohne den künstlerischen Interpretationen eine überhöhte Aussagekraft einzuräumen, kamen hierdurch unterschiedliche zeitgenössische Wahrnehmungen und moralische Wertungen des Geldstags zum Vorschein.

Die detaillierte Rekonstruktion des Geldstags des Burgers Gottlieb Sinner aus dem Jahr 1799 offenbarte ein Verfahren, in das 160 Personen involviert waren, in dem ohne augenfälligen Einfluss der sozialen Stellung der Beteiligten, unter Einbeziehung zahlreicher Expert*innen und mit einem großen Maß an Öffentlichkeit, sorgfältig und mit großem Aufwand verbunden, das Vermögen und die Schulden des Haushalts bestimmt wurden.

Die Auswertung der ab dem 19. Jahrhundert vorliegenden zeitgenössischen Statistiken ergab ein breites Sozialprofil der vergeldstagten Personen. Der Geldstag nahm in Bezug auf die Eintreibung von Schulden eine weitaus wichtigere gesellschaftliche Rolle ein als das gleichzeitig existierende Pfändungsverfahren, die sogenannte Gant. Aufgrund der sozialen Vielfalt der Geldstager*innen kann davon ausgegangen werden, dass es in der Praxis keine stereotype Vorstellung *der* Konkursit*in gab.

Durch die theoretisch angeleitete Untersuchung der öffentlichen Versteigerung (*Suche nach der Ökonomie* und Wirtschaftssoziologie) wurde diese als besondere Form der sozialen Einbettung vorgestellt, die vor allem auf das mit der Wertbestimmung verbundene Handlungsproblem reagierte (Dominanz von Ungewissheit und Unbestimmtheit).

Hier wurde klar, dass es sich bei der Bilanzierung der Einkommens- und Vermögenssituation der Haushalte um viel mehr – und etwas deutlich anderes – als um die mathematisch ableitbare Beantwortung ökonomischer Fragen handelte. Durch die jeweilige Versteigerung wurde die potenziell konfliktbeladene Dichotomie von Gläubiger*innen und Schuldner*innen überwunden und in ein situatives Netzwerk verwandelt, das mithilfe eigener Spielregeln den sozialen Wert von Gegenständen, Tieren und Liegenschaften bestimmte.

Mit dem Konzept des *offenen Hauses* wurden die kommunikativen Praktiken des Geldstags untersucht und zugleich Periodisierungsfragen thematisiert. Die kommunikativen Praktiken und Aushandlungsprozesse des Geldstags öffneten nicht nur den betroffenen Haushalt, sondern auch das Verfahren für Nachbar*innen, Dritte und Mitglieder der Gemeinde. Die Praktiken lassen sich dabei nicht hinreichend mit binären Kategorien – offen/geschlossen, vormodern/modern – beschreiben. Sie entsprachen eher einem nahezu das ganze lange 19. Jahrhundert überdauernden *historical blend*.³ Die soziale Einbettung des scheiternden Haushalts führte schließlich dazu, dass die alte, prekäre Ordnung der Akteur*innen und Haushalte, ihrer Dinge und Güter sowie die ursprünglich antagonistischen bilateralen Schuldbeziehungen in neue Wertvorstellungen, in einen transformierten Haushalt und insgesamt in eine neue soziale Ordnung überführt wurden (vgl. Abbildung 9).

In der *dritten analytischen Perspektive* (Kapitel 5) wurde, auf Basis der quantitativen Auswertung von 567 Geldstagsrödeln (aus acht über den Untersuchungszeitraum verteilten Samples), der Bilanzierungsprozess des Geldstags strukturell analysiert. Diese quantitative Grundlage wurde, ergänzt um qualitative Interpretationen, genutzt, um Fragen nach dem historischen Wandel der Institution zwischen 1750 und 1900 zu adressieren.

Die detaillierte Rekonstruktion des letzten in Bern abgewickelten Geldstags, des Nachgeldstags der nach Argentinien ausgewanderten Frau Fischer-Imobersteg aus dem Jahr 1891, verdeutlichte die praktische Relevanz von »zur Geduld verwiesenen« Schuldforderungen und offenbarte einen komplexen internen Prozess. Dieser zeigte keine Anzeichen von Stabilisierung, Rationalisierung oder Modernisierung – und damit eines im Zeitverlauf ablauftechnisch oder systemisch optimierten Umgangs mit dem ökonomischen Scheitern.

Für die Auseinandersetzung mit den Fragen des institutionellen Wandels wurden 263 ausgewertete Geldstage aus dem Ancien Régime (inklusive Helvetik) 304 Fällen aus dem 19. Jahrhundert gegenübergestellt. Die quantitative Auswertung der beiden, durch das »Epochenjahr« 1800 getrennten, Gruppen erfolgte entlang des folgenden, an der Quellenstruktur ausgerichteten, Fragenkatalogs: Sozialprofil und Geschlecht der Vergeldstagen, Ursachen des Geldstags, Berufe der Vergeldstagen, Vermögenszusammensetzung, Art der Schulden und resultierende Bilanz. Dabei zeigte sich, dass Geldstage in der Praxis im Ancien Régime mehrheitlich nicht mit der Verurteilung von individuellem Scheitern, sondern mit der Begutachtung des möglichen ökonomischen Scheiterns beschäftigt waren. In mehr als 70 Prozent der Fälle stand nicht ausschließlich ein männlicher Geldstager im Zentrum des Verfahrens. Im 19. Jahrhundert waren 10 Prozent der betroffenen Personen Geldstagerinnen.

3 Vgl. zum Konzept des *historical blend*: Gluck: The End of Elsewhere, 2011, S. 685–686.

Die hohe Bedeutung, die dem Haushalt und der Möglichkeit, diesen weiterzuführen, beigemessen wurde, illustriert auch die Rolle des Weiberguts. Im Ancien Régime wurden in 60 Prozent der Fälle Weibergutsforderungen anerkannt, die 11 Prozent der Gesamtschulden ausmachten (es waren immer noch 8 Prozent im 19. Jahrhundert).

Über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg war unter den Geldstager*innen das gesamte gesellschaftliche Spektrum Berns vertreten. Mit Blick auf die Vermögensverteilung gab es demnach nicht nur arme, sondern auch vermögende Vergeldstager. Allerdings verschoben sich vom 18. zum 19. Jahrhundert die Geldstagsursachen. Standen im Ancien Régime mehrheitlich Erbfälle (35 Prozent), ›Austritte‹ (30 Prozent) und Geldstagsgesuche seitens der Schuldner*innen selbst (24 Prozent) am Anfang des Verfahrens, so waren im 19. Jahrhundert die Forderungen von Gläubiger*innen mit großem Abstand der häufigste Auslöser (61 Prozent), gefolgt von Geldstagsgesuchen der Schuldner*innen (20 Prozent), Erbfällen, ›Austritten‹ und Nachgeldtagen (alle etwa 5 Prozent).

Bemerkenswerterweise lag im gesamten 19. Jahrhundert in 35 Prozent der Fälle gar kein Vermögen vor (dies kam in den ausgewerteten Geldstagen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nur einmal vor). Dies hatte Folgen für die Ausgestaltung des jeweiligen Verfahrens. Während im Ancien Régime in der Regel eine öffentliche Versteigerung zur Wertbestimmung eingesetzt wurde (in 80 Prozent der Fälle), geschah dies im 19. Jahrhundert deutlich seltener (40 Prozent). Die Vermögenszusammensetzung der Schuldner*innen veränderte sich ebenfalls. In beiden Perioden machten Liegenschaften zwar den größten Anteil am Gesamtvermögen aus, ihr Anteil erhöhte sich jedoch von 45 auf 72 Prozent. Zudem besaßen im 19. Jahrhundert nur noch 11 Prozent, statt zuvor 30 Prozent, der Geldstager*innen eine Liegenschaft. Aktivschulden, also ausstehende Forderungen der Geldstager*innen, bildeten im Ancien Régime mit 24 Prozent den zweitgrößten Aktivposten, im 19. Jahrhundert machten sie nur noch 11 Prozent des Gesamtvermögens aus. Obwohl im 19. Jahrhundert mehr als 7 Prozent der Schuldforderungen der Gläubiger*innen nachweislich abgewiesen wurden, erreichten die Vergeldstagen höhere Verschuldungsgrade. Die elf Geldstage mit der höchsten Verschuldung (zwischen dem Hundert- und Zweitausendfachen ihres Vermögens) wurden alle im 19. Jahrhundert durchgeführt. Dabei waren die Schulden vorwiegend nicht auf Bankkredite zurückzuführen, wie angesichts der in der zweiten Jahrhunderthälfte zunehmenden Finanzierungsmöglichkeiten durch Bankinstitute vielleicht zu erwarten gewesen wäre. Den gesamten Untersuchungszeitraum übergreifend, wurden etwas mehr als die Hälfte der Schuldforderungen im Rahmen der Geldstage beglichen.

Die Ergebnisoffenheit des Verfahrens wird eindrücklich belegt durch die 10 beziehungsweise 5 Prozent der Geldstage, die in der zweiten Hälfte des 18. respektive im 19. Jahrhundert in einem Vermögensüberschuss endeten. Insgesamt erwies sich die Bilanzierungspraxis des Geldstags als resilient und sie trug in temporaler und sozialer Hinsicht zur Reproduktion der betroffenen Haushalte und zur Transformation der Schuldbeziehungen bei.

In der Summe wurde durch den Geldstag das ökonomische Scheitern von Haushalten als gesellschaftliches Problem und Teil des Alltags behandelt. Der Geldstag stellte als Institution einen lösungsorientierten Anfangspunkt jenseits des ökonomischen Scheiterns dar, in dessen Verfahrensverlauf die soziale Ordnung der Berner Gesellschaft jeweils rekonfiguriert wurde.

Die vielperspektivische praxeologische Studie des Berner Konkursregimes zwischen 1750 und 1900 ergab also die folgenden zentralen Befunde: (i) Ökonomisches Scheitern war Teil des Alltags und keine Ausnahmerecheinung, (ii) das jeweilige Geldstagsverfahren war prinzipiell ergebnisoffen und motivierte die beteiligten Akteur*innen durch ein bemerkenswertes Maß an Öffentlichkeit und Transparenz zur Teilnahme, (iii) anstelle der stereotypen männlichen Konkursiten stand der vom ökonomischen Scheitern bedrohte Haushalt – und in vielen Fällen eine Geldstagerin (Weibergut) – im Fokus, (iv) der Beginn eines Geldstagsverfahrens schützte die Geldstager*in bereits seit 1614 vor der Gefahr der Schuldhafte, (v) im prinzipiell solidarischen Umgang mit Geldstager*innen zeigt das Berner Konkursregime von der Mitte des 18. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts eine beachtliche Resilienz.

Die konstatierte und vom herrschenden Konkursnarrativ abweichende solidarische Moralökonomie des Berner Konkursregimes stellt dabei einen auf den ersten Blick überraschenden Befund dar. Zur Verifizierung und Klärung dieses auf eine Neu-Interpretation der gesellschaftlichen Rolle von ökonomischem Scheitern und Konkursen hinauslaufenden Untersuchungsergebnisses, wird der moralische Umgang mit Geldstager*innen im Folgenden zusammenfassend und explizit dargestellt. Diese *vierte (auf den vorhergehenden aufbauende) analytische Perspektive* wird zuletzt aufgegriffen, weil hier – im Unterschied zum herrschenden Konkursnarrativ – *a priori* möglichst keine Annahmen zu den moralischen Dimensionen des Konkursregimes getroffen werden sollen – und in den vorausgehenden Analyseschritten auch nicht unterstellt wurden.

Zur Erinnerung: Das herrschende Narrativ der (europäischen) Konkursgeschichte zum langen 19. Jahrhundert folgt häufig und ohne hinreichend kritische Reflexion dem Prinzip des *pars pro toto* (vgl. Kapitel 1.3): Einem kleinen Teil der Konkursfälle – immer wieder jenem mit dramatischem Verlauf, skandalisierender Berichterstattung, betrügerischem Verhalten, strenger moralischer Verurteilung, dem gescheiterten Kaufmann als stereotypem Konkursiten – wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt und zum großen Ganzen der Konkursgeschichte geformt.

Moralische Einbettung der Akteur*innen

Zur Analyse der moralischen Einbettung der Akteur*innen im Geldstag wird das heuristische Konzept der *Moralökonomie* genutzt, wie es in den letzten Jahren in der Geschichtswissenschaft, Soziologie und Anthropologie in Weiterentwicklung von oder teilweise auch in Abgrenzung zu E. P. Thompsons⁴ Konzeption diskutiert und angewandt wird.⁵ In Anlehnung an die Ergebnisse dieser inzwischen umfangreichen Debatte wird davon ausgegangen, dass in der Berner Gesellschaft zwischen 1750 und 1900 durchaus

4 Thompson: *The Moral Economy of the English Crowd in the Eighteenth Century*, 1971, S. 76–136; Thompson: *The Moral Economy Reviewed*, 1991, S. 259–351.

5 Frevert, Ute: Introduction, in: Frevert (Hg.): *Moral Economies*, 2019, S. 7–12; Frevert: *Kapitalismus, Märkte und Moral*, 2019; Tellmann: *Verschulden: Die moralische Ökonomie der Schulden*, 2013, S. 3–24; Fassin: *Moral Economies Revisited*, 2009, S. 1237–1266; Beckert: *The Moral Embeddedness of Markets*, 2005; Daston: *The Moral Economy of Science*, 1995, S. 2–24.

verschiedene Moralökonomien existierten⁶ – zum Beispiel im Kontext der Armenfürsorge,⁷ der kollektiven Ressourcenverwaltung,⁸ des Umgangs mit Ehen⁹ oder im Spannungsfeld von Kredit und Schulden. Es soll also nicht darum gehen, *generelle* Moralvorstellungen der Berner Gesellschaft und deren Wirkung auf den Umgang mit dem drohenden ökonomischen Scheitern, wie er sich dann im Geldstag manifestierte, nachzuzeichnen – sondern aus den Praktiken rund um den Geldstag jene Moralvorstellungen herauszuarbeiten, die den Berner Umgang mit drohendem ökonomischem Scheitern von Haushalten kennzeichneten.

Auch die spezifischen moralökonomischen Vorstellungen im Umgang mit ökonomisch scheiternden Haushalten, auf denen hier der analytische Fokus liegt, waren zeitgenössisch stets uneinheitlich, umstritten und umkämpft. Schon die erfolgte Gegenüberstellung der beiden künstlerischen Verarbeitungen des Themas machte dies deutlich: Während Gotthelf den Geldstag für einen zugespitzten (konservativen) moralischen Angriff auf die (vermeintlich zu moderne) Berner Gesellschaft nutzte, fehlten bei Anker Anzeichen einer moralisierenden Verurteilung. Der durchaus problembehaftete Alltag wurde von ihm dargestellt, aber keineswegs skandalisiert, die dem Bildgegenstand zugrunde liegende Auseinandersetzung wurde nicht dramatisiert, die Situation erschien nicht ausweglos, selbst die aktuell offensichtlich bedrängten Personen wurden auf Augenhöhe behandelt und konnten auf einen fairen, respektvollen, solidarischen und eventuell sogar von Mitleid begleiteten Umgang der Gemeinschaft mit ihnen hoffen. Es kann vor diesem Hintergrund nicht angenommen werden, dass sich bestimmte allgemeingültige Vorstellungen hegemonial durchsetzten. Stattdessen ist eine durchaus heterogene Gemengelage aus verschiedenen moralischen Vorstellungen zu beobachten.

Diese historisch gewachsenen Vorstellungen¹⁰ können als ›Gefühls- und Denkkollektive‹ beschrieben werden, die zwischen den Ebenen der individuellen Psychen und

-
- 6 Vgl. zum Vorhandensein verschiedener Moralökonomien innerhalb einer Gesellschaft: Fassin: *Moral Economies Revisited*, 2009; Daston: *The Moral Economy of Science*, 1995, S. 3; Laurence Fontaines Studie stützt diese konzeptionelle Annahme empirisch: Fontaine: *The Moral Economy*, 2014, S. 2–3 und 6.
 - 7 Siehe zum Beispiel: Schmidt, Heinrich R.: Handlungsstrategien und Problembereiche der Armenfürsorge im Alten Bern, in: Holenstein, André (Hg.): *Reichtum und Armut in den schweizerischen Republiken des 18. Jahrhunderts*, Genf 2010 (12), S. 75–91; Flückiger Strebel, Erika: *Zwischen Wohlfahrt und Staatsökonomie: Armenfürsorge auf der bernischen Landschaft im 18. Jahrhundert*, Zürich 2002.
 - 8 Schläppi, Daniel: Verwalten statt regieren: Management kollektiver Ressourcen als Kerngeschäft von Verwalten in der alten Eidgenossenschaft, in: *Traverse: Zeitschrift für Geschichte* 18, 2011, S. 42–56; Schläppi, Daniel: Wohltätigkeit zwischen republikanischem Gemeinnutz und rechthafterm Haushalten: Funktionsweise, Struktur und Bedeutung der Wohlfahrtseinrichtungen der bernischen BURGERSCHAFT im Sog der Ökonomisierung, in: Holenstein (Hg.): *Reichtum und Armut in den schweizerischen Republiken des 18. Jahrhunderts*, 2010, S. 75–91.
 - 9 Vgl. Haldemann, Arno: *Prekäre Eheschließungen: Eigensinnige Heiratsbegehren und Bevölkerungspolitik in Bern, 1742–1848*, München 2021.
 - 10 Siehe allgemein zur historischen Wandelbarkeit von moralischen Vorstellungen: Dommann: *Markttabu*, 2014, S. 203.

der gesamtgesellschaftlichen (Berner oder Schweizer) ›Kultur‹ angesiedelt sind.¹¹ Welche konkreten Auswirkungen spezifische moralische Überlegungen für die Institution des Geldstags und die damit verbundenen Praktiken jeweils hatten, muss vorab grundsätzlich offengelassen werden. Klare und eindeutige Kausalitäten dürfen nicht angenommen werden. Konzeptionell ist von potenziell ambivalenten Folgen für die Funktionsweise der Institution auszugehen. So konnten moralökonomische Vorstellungen durchaus darauf abzielen, die Effizienz des Verfahrens zu erhöhen. Sie konnten aber auch bestimmte solidarische Handlungen ermöglichen. Und sie konnten für die institutionellen Vorgaben und Praktiken des Geldstags legitimierend oder delegitimierend wirken.¹²

In der hier vertretenen Lesart löst die Heuristik der moralischen Einbettung der Akteur*innen im Geldstag einige vermeintliche Dichotomien auf. Es wird weder von einer im historischen Zeitverlauf zunehmenden moralischen *Entbettung* auf dem Weg von einer vormodernen zu einer modernen Berner Gesellschaft noch von einer klaren Trennung zwischen den Sphären Moral und Markt ausgegangen. Dieses Verhältnis wird am überzeugendsten durch das Konzept der Hybridität beschrieben.¹³ Schließlich wird ›Moral‹ nicht als universell gültige anthropologische Konstante oder rigide gesellschaftliche Norm verstanden. Stattdessen liegt moralisches Handeln konkret dann vor, wenn rein persönliche (in eng ökonomischen Dimensionen gedachte) Präferenzen unterdrückt werden und bewusst im Widerspruch zu oder unter Vernachlässigung von individueller Nutzenmaximierung gehandelt wird.¹⁴ Diesem Verständnis von Moralökonomie entsprechend, werden im Folgenden nicht zeitgenössische Diskurse oder ideologische Debatten analysiert. Vielmehr werden moralökonomische Vorstellungen induktiv aus der erfassten Praxis des Geldstags abgeleitet.

In den vorangehenden Kapiteln sind zeitgenössische moralische Vorstellungen im Umgang mit ökonomischem Scheitern an verschiedenen Punkten mehr oder weniger implizit erschienen. Für Gotthelf stellte der Geldstag zum Beispiel eine nahtlose Fortsetzung der moralisch verwerflichen Handlungen aller Beteiligten – als Ausdruck einer insgesamt dekadenten Gesellschaft – dar (vgl. Kapitel 3.1). In der Debatte des Grossen Rats des Kantons Berns wurde 1847 die Sorge geäußert, dass mit »allzu grösser Härte gegen den Schuldner« vorgegangen und dieser »auf die Gasse gestossen« werde, ohne dass daraus Vorteile für die Gläubiger*innen resultierten.¹⁵

Einige der bedeutenden, bereits erwähnten Beispiele für das Auftreten moralischer Handlungsanleitungen werden hier wieder aufgegriffen. Die Entwicklung der dem Geldstag zugrunde liegenden moralökonomischen Vorstellungen erfolgt in Auseinandersetzung mit den folgenden drei Fragen: (i) Welcher institutionellen *Aufgabe* hat sich

11 Lorraine Daston beschreibt diese spezifischen »moral economies« als »mental states of collectives« und in Anlehnung an Ludwik Fleck als »Gefühls- und Denkkollektive«. Siehe: Daston: *The Moral Economy of Science*, 1995, S. 4–5.

12 Mau, Steffen: *Moral Economy*, in: Beckert/Zafirovski (Hg.): *International Encyclopedia of Economic Sociology*, 2011, S. 466–469; Beckert: *The Moral Embeddedness of Markets*, 2005.

13 Vgl. zur grundlegend angenommenen Hybridität von Moral und Ökonomie: Tellmann: *Verschulden: Die moralische Ökonomie der Schulden*, 2013.

14 Beckert: *The Moral Embeddedness of Markets*, 2005, S. 7; Daston: *The Moral Economy of Science*, 1995, S. 23.

15 Tagblatt des Grossen Rathes des Kantons Bern, 1847, Nr. 107, S. 2.

der Geldstag vorrangig gewidmet? (ii) Wie wurden die verschiedenen *Akteur*innen* im Rahmen des Verfahrens behandelt? (iii) Wie wurden schlussendlich Fragen nach moralischer, rechtlicher oder ökonomischer *Schuld* behandelt und beantwortet?

Die institutionellen Aufgaben des Geldstags

»Vermögen und Schulden sorgfältig gegen einander [zu] halten«¹⁶ – so wurde, wie bereits erwähnt, eine der zentralen Funktionen des Geldstags durch die Gerichtssatzung von 1761 festgelegt. Tatsächlich beeinflusste der Charakter des Geldstags als Konkursverfahren – im Sinne einer Totalliquidation – das jeweilige Verfahren maßgeblich. In der Folge wurden nicht nur die Schulden, sondern auch die ausstehenden Forderungen des vergeldstagen Haushalts sorgfältig ermittelt. Zu diesem Zweck wurden bereits bei der Bekanntmachung des Geldstags potenzielle Gläubiger*innen und Schuldner*innen des vergeldstagen Haushalts dazu angehalten, ihre diesbezüglichen Kredit- und Schuldbeziehungen anzumelden. Im Geldstag des Liechti-Lefevre-Haushalts (vgl. Kapitel 1.1) wurden die Gläubiger*innen daran »erinnert«, ihre Forderungen »bey Verlust derselben einzugeben«. ¹⁷ Ebenso wurde dazu aufgefordert, »wo jemand ihm etwas schuldig wäre, oder ihm zugehörige Sachen schuldig hinter sich hätte«, solches »getreulich anzuzeigen und zu überliferen, sonsten man sich verantwortlich machen würde«. ¹⁸ Im Rahmen der sogenannten Geldstagspublikation wurde jeweils betont, dass der Nachweis der eingegebenen Schuldforderungen rechtlichen Vorgaben genügen müsse. Die Schuldforderungen mussten innerhalb einer bestimmten Frist »schriftlich und in gesetzlicher Form« eingereicht werden, da ansonsten »nach dem Gesetz der Verlust des davon abhängigen Rechts« drohte. ¹⁹ Dass Vorgaben auch tatsächlich umgesetzt wurden und praktische Konsequenzen hatten – durchaus auch im Sinne der vergeldstagen Person –, verdeutlicht die Tatsache, dass im Ancien Régime 2 Prozent und im 19. Jahrhundert sogar 7 Prozent der gesamten Schuldforderungen gegenüber vergeldstagen Haushalten abgewiesen wurden (vgl. Kapitel 5.4).

Die Verifizierung des Vermögens und der Schulden war mit großem Aufwand verbunden. Gerade weil die Wertbestimmung von Haushaltsgegenständen mit großer Unsicherheit und Ambiguität behaftet war, kam es häufig zum Einsatz einer aufwendigen öffentlichen Versteigerung. ²⁰ Und die Bestimmung von Wert und Besitzverhältnissen zog noch weitere Herausforderungen nach sich. Der (erfolgslose) Versuch eines Prokurators im bereits ausführlich analysierten Geldstag von Gottlieb Sinner aus dem Jahr 1799 (vgl. Kapitel 4.2), eine ausstehende Bürgschaftsforderung einzutreiben, kann als Beispiel für die umfassenden praktischen Bemühungen angeführt werden, die Vermögenswerte des vergeldstagen Haushalts weitestgehend zu realisieren. Nicht nur zugunsten des

16 Erneuerte Gerichts-Satzung vor die Stadt Bern, 1768, S. 294.

17 Geldstag Abraham Lefevre 1765, StABE, B IX 1450 13, S. 4.

18 Ebd.

19 Geldstag Friedrich Plüss 1846, StABE, Bez Bern B 3630 2429, S. 3.

20 Gerade im Umgang mit solchen ungewissen und von Ambiguität gekennzeichneten Situationen liegt laut Smith die soziale Funktion von Versteigerungen: Smith: Auctions, 1989, S. 19, 50 und 129.

vergeldstagen Haushalts, sondern auch im Sinne der Gläubiger*innen wurde mit Nachdruck angestrebt, das Vermögen möglichst akkurat zu ermitteln und vollständig zu realisieren.

Die weitreichenden praktischen Folgen, die aus den institutionellen Vorgaben erwachsen, verdeutlicht beispielhaft die Analyse einer der letzten durchgeführten Geldstage. Im Geldstag des Metzgers und Negotianten Christian Haneter von 1891 (vgl. Tabelle 19) kam es zu einem relativ hohen Vermögensüberschuss. Die Feststellung des Vermögens hatte sich jedoch als sehr schwierig erwiesen. Dem Geldstager stand laut einem Testament vom 17. April 1882 ein Viertel des Erbes der inzwischen verstorbenen Elisabeth Leuenberger geb. Wildi zu.²¹ Dieses Erbe bestand aus 10.000 Schweizer Franken und einigen Gegenständen. Da ihrem Ehemann Christian Leuenberger durch ein bereits am 1. April 1875 abgeschlossenes »Ehevorkommnis« (Erbvertrag) das lebenslängliche Nutzungsrecht zustand, war die Auszahlung der Erbschaft jedoch von dessen Tod abhängig.²² Um das Erbe für Haneter zu sichern und dessen Wert zu bestimmen, unternahm der Gerichtsschreiber Leuenberger als Konkursverwalter verschiedene Schritte. Die Bestimmung des aktuellen Wertes des (erst in der Zukunft wirksamen) Erbrechts wurde dem Arzt Gerster und dem Generalagenten Keller übertragen. Im gemeinsam verfassten Gutachten der beiden wurden höchst unterschiedliche Wissensbestände aktiviert, um den aktuellen Wert des Erbes im Rahmen des Geldstags zu bestimmen. So betonte Gerster, neben seinen medizinischen Fachkenntnissen, die persönliche Bindung zu seinem Patienten, dessen Hausarzt er seit 14 Jahren gewesen sei:

»Insbesondere muss ich hervorheben, dass ich Herrn L. nie an irgend einer ernstlichen Erkrankung in Behandlung hatte und dass er für die Erhaltung seiner Gesundheit mit aller Vorsicht, um nicht zu sagen Aengstlichkeit, sorgt. Zu bemerken ist ferner, dass sein Vater (ich kann allerdings nicht sagen in welchem Alter) erst vor wenigen Jahren starb. – Was mich trotzdem bestimmen würde, sein zu erwartendes Alter als nicht über die mittlere Lebenschance reichend zu taxieren, ist die seit 2–3 Jahren eher in Zu- als in Abnahme begriffene Körperfülle. Ueber den Zustand seines Gefässsystems (Atherom der Arterien, Herzverfettung) kann ich allerdings Mangels einer in letzter Zeit vorgenommenen Untersuchung nichts aussagen, also auch nicht mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit den möglichen Eintritt eines Schlaganfalles in den nächsten Jahren behaupten oder in Abrede stellen. Ich würde also vorschlagen, sein voraussichtl. Alter, in Rücksicht auf die oben auseinander gesetzten Gesichtspunkte, auf die aus Tabellen zu berechnende mittlere Lebensdauer zu taxieren.«²³

Die Gutachter verwiesen zudem auf »schweizerische[...] und fremde[...] Absterbetabellen«, auf deren Grundlage die mittlere Lebenserwartung eines 65-jährigen Mannes (Leu-

21 Geldstag Christian Haneter 1891, StABE, Bez Bern B 3741 8456, S. 10.

22 Ebd., S. 11. Vgl. zu weiteren Geldstagen, in denen der Wert eines lebenslangen Nutzungsrechts bestimmt werden musste: StABE, Bez Bern B 3739 (1891) 8403 und StABE, Bez Bern B 3741 (1891–1892) 8465. Diese relativ komplexe soziale Beziehungskonstellation erinnert unter anderem an den letzten Geldstag, den Nachgeldstag der nach Argentinien ausgewanderten Marie Fischer-Imobersteg (vgl. Kapitel 5.1).

23 Geldstag Christian Haneter 1891, StABE, Bez Bern B 3741 8456, Gutachten von Herrn Gerster (Arzt) und Herrn Keller (Generalagent) vom 5. Dezember 1891, S. 1–2.

enberger wurde 1826 geboren) bei »8,85-9,15 Jahre« liege. Sie nahmen schließlich, »gestützt auf den vorstehenden aerztlichen« Befund, eine wahrscheinliche Lebenserwartung von neun Jahren an. Der »gegenwärtige Wert eines nach 9 Jahren fällig werden den Capitals von Frs 2500« wurde bei einer Verzinsung von 4 Prozent auf 1756 Franken und 47 Rappen festgelegt.²⁴ Zur Bestimmung dieses Wertes mussten also vielfältige Wissensbestände aktiviert werden: medizinische Expertise und eine persönliche Arzt-Patienten-Beziehung, das Konzept der Lebenserwartung, etablierte statistische Lebenserwartungstabellen, die Berechnung des gegenwärtigen Kapitalwertes durch Diskontierung. Das Wissen der herbeigezogenen Gesundheits- und Versicherungsexperten übernahm also eine zentrale Rolle und war zugleich durch den aktuellen Stand der Medizin sowie des Versicherungswesens begrenzt und individuell variabel.²⁵ Diese aufwendigen Schritte wurden im Rahmen des Geldstagsverfahrens unternommen, um die Höhe des Erbenspruchs von Geldstager Haneter zu ermitteln.

Aus der detaillierten Analyse der Umsetzung der vielfältigen Aufgaben des Geldstags und der daraus resultierenden zahlreichen Teilentscheidungen werden implizite moralische Normen ersichtlich. Im zuletzt beschriebenen Verfahren ging der Konkursverwalter äußerst *sorgfältig* und *empathisch* mit dem Vermögen und den Interessen des Geldstagers Haneter um. Er informierte den Gerichtspräsidenten des Richteramts Bern in einem Schreiben über die anstehenden Schritte zur Bestimmung des Vermögens. Dabei äußerte er keine moralischen Urteile gegenüber dem Geldstager, sondern bat lediglich um die Ernennung von Expert*innen.²⁶

Offensichtlich gab es Ende des 19. Jahrhunderts in Bern auch keine moralischen Bedenken gegen den finanztechnischen Umgang mit dem Tod (des Herrn Leuenberger).²⁷ Generell wurden im Geldstag unvoreingenommen Vermögen *und* Schulden des vegeldstagen Haushalts ermittelt. Dieser Vorgang war aufwendig, verursachte hohe Kosten, sorgte aber auch für ein hohes Maß an Transparenz und führte zu zahlreichen regelkonformen und integrativen Teilentscheidungen.

24 Ebd., S. 1–2.

25 Die beiden Gutachter verwiesen selber auf die Unbestimmtheit ihrer Schätzung: »Hierzu bemerken wir noch ausdrücklich, dass der Wert des Vermächtnisses von der künftigen Lebensdauer des Nutzniessers abhängt und dass diese nur nach der Wahrscheinlichkeit abgeschätzt werden kann.« (Siehe: Ebd., S. 2. Vgl. zur Geschichte der Leibrentenverträge: Signori, Gabriela: Kontingenzbewältigung durch Zukunftshandeln: Der spätmittelalterliche Leibrentenvertrag, in: Bernhardt/Brakensiek/Scheller (Hg.): Ermöglichen und Verhindern, 2016, S. 117–142.

26 Geldstag Christian Haneter 1891, StABE, Bez Bern B 3741 8456, Schreiben des Konkursverwalters Leuenberger an den Gerichtspräsidenten vom 7. November 1891, S. 1. Die Rede war vom »im Geltsstage liegende[n] Christian Haneter«. Die einzigen zusätzlich gemachten Angaben beschränkten sich auf »Anhaltspunkte« für die Experten: »Ch. Leuenberger ist ein wohlhabender Mann, kinderlos, geb. 1826, arbeitsam & müssig, erfreut sich dennoch guter Gesundheit.«

27 Dass dies historisch nicht immer und überall so war, zeigt beispielhaft die Studie von Viviana Zelizer zur Genese der Lebensversicherung in den Vereinigten Staaten im 19. Jahrhundert: Zelizer, Viviana A. *Morals and Markets: The Development of Life Insurance in the United States*, New York 2017. Vgl. allgemein zu einer »moral history of life insurance«: Sandel: *What Money Can't Buy*, 2013, S. 144–149.

Der Umgang mit den Akteur*innen

Im rekonstruierten Geldstag des Haushalts Liechti-Lefevre beziehungsweise in dem zugrunde liegenden Rodel (Kapitel 1.1) waren Moralisierung, Dramatisierung und Skandalisierung weitestgehend *nicht* feststellbar. Allerdings wurde die von ihrem Ehemann in Bern zurückgelassene Christina Liechti, wie erwähnt, als »malitioserweise abandonierte[s] Eheweib[...]« bezeichnet.²⁸ Diese differenzierte Auseinandersetzung des Geldstags mit der Schuldner*in beziehungsweise dem vergeldstagten Haushalt ist typisch und offenbart einen nicht kritiklosen, aber *verständnisvollen* und *fairen* Umgang mit Letzterem. Der ›Austritt‹ des Abraham Lefevre wird von den Geldstagsverordneten durchaus als boshaft bewertet und auch explizit so benannt. Das anschließende Verfahren erfolgt dann jedoch in (man könnte sagen: nicht nur physischer, sondern auch ideeller) Abwesenheit des Geldstagers und widmet sich der sorgfältigen Bestimmung des Vermögens und der Schulden des Haushalts von Frau Liechti und ihrem Sohn. Herbeigezogene Schätzer*innen wurden zum Beispiel durch die Gerichtssatzung von 1761 dazu angehalten, so vorzugehen, dass »weder die Gläubiger zu kurz kommen, noch auch der Vergelts-Tager sich zu beklagen habe«.²⁹ Regelmäßig wurden im Verlauf des Geldstagsverfahrens Unterstützungszahlungen an Mitglieder des vergeldstagten Haushalts geleistet, die auf Kosten der Konkursmasse gingen (vgl. insbesondere Kapitel 3.2).³⁰ Dass die Erhaltung des Haushalts in der institutionellen Logik des Geldstags eine bedeutende Rolle spielte, belegt auch der hohe Anteil des Weiberguts an den Gesamtschulden. Im Ancien Régime machten Weibergutsforderungen 11 und im 19. Jahrhundert 8 Prozent der Schuldforderungen aus (vgl. Kapitel 5.4).

Weder die detaillierte Analyse einzelner Geldstagsrödel noch die quantitative Untersuchung der 567 Geldstagsrödel in der *longue durée* ergaben Hinweise darauf, dass der Geldstag als Institution *selektiv* (denn er galt stets für »alle«) und/oder *diskriminierend* wirkte (es lassen sich keine Korrelationen zwischen sozialem Status und den Ergebnissen der Geldstage erkennen). Insgesamt war der in den Geldstagsrödeln zum Vorschein kommende Umgang mit den Mitgliedern des vergeldstagten Haushalts *respektvoll* und *einbeziehend* und keineswegs *herablassend* oder *erniedrigend*. Die Schuldner*innen wurden zur wahrheitsgemäßen Angabe ihres Vermögens aufgefordert – mahnend, nicht anklagend.

Im Geldstag des Landarbeiters Rudolf Hebeisen von 1856 wurde zum Beispiel seine Ehefrau »zur getreuen Verzeigung des Vermögens ihres Ehemanns aufgefordert und auf die Folgen einer Unterschlagung aufmerksam gemacht«.³¹ Bei der »Vermögenssicherstellung fand sich wirklich nichts vor, dass ad massam könnte gezogen werden, die Familie des Hebeisen ist in der grössten Armuth und Elend und haben manchmal gar

28 Akten zu einzelnen Geldstagsrödeln: Lefevre, Abraham, Strumpfw Weber, Bern, StABE, B IX 2153 Band L, S. 1.

29 Erneuerte Gerichts-Satzung vor die Stadt Bern, 1768, S. 290.

30 Vgl. zum Beispiel: StABE, Bez Bern B 3631 (1846–1847) 2455; StABE, Bez Bern B 3631 (1846–1847) 2463; StABE, Bez Bern B 3648 (1856) 507; StABE, Bez Bern B 3738 (1891) 8385.

31 Geldstag Rudolf Hebeisen 1856, StABE, Bez Bern B 3648 506, S. 2.

nicht zu essen.«³² Die Forderungen des Geschäftsmanns Lutstorks, der durch seine Betreibung den Geldstag initiiert hatte, wurden schließlich vollumfänglich abgewiesen. In manchen Fällen überließen Gläubiger*innen Geldstager*innen aus Mitleid (»Mitleidige [sic!] Personen«)³³ Bargeld und Gegenstände, begnügten sich Kommittierte mit geringerer Bezahlung oder wurde Familienmitgliedern bei der öffentlichen Versteigerung unter dem Schätzwert der Zuschlag erteilt.³⁴ Der Geldstag des Steinhauers Christian Bürki endete mit einem sehr hohen Verschuldungsgrad. Dennoch akzeptierten die Kommittierten seine Erklärung, dass »die zu dieser Masse gezogene Uhr nicht sein Eigenthum sei, sondern seinem Vater gehöre, indem ihm dieser dieselbe nur zum Gebrauche übergeben habe und zwar nur, wenn er, Concurisit, auf eine von ihre Wohnung weit entfernte Arbeit gegangen sei«.³⁵

Der *solidarische* Umgang mit Haushaltsmitgliedern konnte sich auch auf männliche Angehörige erstrecken: Im Geldstag der verstorbenen Kellermagd Barbara Zimmermann beglich der Alt-Landvogt Kirchberger ausstehende Lohnforderungen und gingen die Haushaltsgegenstände an ihren Ehemann Hieronimus Spring, der diese »als sein Eigenthum reclamirt« hatte, und welche »ihm mit Vorbehalt besserer Rechte überlassen worden« waren.³⁶ Generell beschäftigte sich der jeweilige Geldstag in der Praxis nicht primär oder ausschließlich mit der Situation des namentlich im Titel genannten männlichen Haushaltsvorstands (vgl. Kapitel 5.2). Dieser Umstand trug sicherlich zu den häufig auf den Erhalt des Haushalts ausgerichteten moralischen Vorstellungen des Geldstags bei und beeinflusste die im Folgenden diskutierte Schuldfrage maßgeblich.

Die Klärung der Schuldfrage

Über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg lässt sich keine systematische Vorverurteilung der Schuldner*innen ausmachen. Der Geldstag war nicht nur im Hinblick auf die ökonomische Bilanz, sondern auch in Bezug auf moralische oder rechtliche Urteile ein offenes Verfahren. Dies lässt sich zum einen damit erklären, dass die zu einem Geldstag führenden Ursachen (vgl. Abbildung 24) vielfältiger Natur waren. Ob zum Beispiel ein »Austritt« oder eine abgelehnte Erbschaft zum Verfahren führten und ob es von einer Gläubiger*in oder einer Schuldner*in selbst beantragt worden war, beeinflusste zwangsläufig die Wahrnehmung des jeweiligen Geldstags sowie die damit verbundenen moralökonomischen Vorstellungen und Überlegungen. Die in den 1870er-Jahren durchgeführte Befragung der Amtsgerichtsschreiber mit den von ihnen genannten Ursachen zeigt, dass die entsprechenden zeitgenössischen moralökonomischen Vorstellungen durchaus vielfältig, empathisch und offen sein konnten (vgl. Kapitel 3.5).

Bemerkenswerterweise wurde die Frage nach einem betrügerischen oder mutwilligen Fehlverhalten im Rahmen des Geldstagsverfahrens erst ab 1823 explizit gestellt. Und

32 Ebd.

33 Geldstag Friedrich Plüss 1846, StABE, Bez Bern B 3630 2429, S. 2.

34 Vgl. zum Beispiel: StABE, B IX 1449 (1762–1764) 18, S. 20; StABE, B IX 1457 (1784–1787) 7, S. 62; StABE, Bez Bern B 3648 (1856) 509, S. 4–5.

35 Geldstag Christian Bürki 1856, StABE, Bez Bern B 3649 529, S. 5.

36 Geldstag Barbara Zimmermann 1760, StABE, B IX 1434 2, S. 9–10.

dann ist auffallend, dass das sogenannte ›Befinden‹ jeweils ganz *am Ende* des Rodels stand (vgl. Kapitel 3.2 und 5.5). Diese chronologische Positionierung ist nicht nur auf die bestehende Art und Weise der Protokollierung zurückzuführen, sondern spiegelt die tatsächliche Praxis wider, in der *keine* moralische Vorverurteilung des vergeldstagnen Haushalts auftrat. Nachdem etwa zwischen ausgetretener Schuldner*in und vergeldstagnem Haushalt differenziert wurde, widmete sich das Verfahren der *sorgfältigen, vollumfassenden* und von sozialen Machtkonstellationen weitestgehend unabhängigen Ermittlung von Vermögen und Schulden. Wie bereits ausgeführt, stand erst mit der abschließenden Bilanzierung von Schulden und Vermögen fest, ob im konkreten Fall tatsächlich eine Zahlungsunfähigkeit vorlag oder nicht. Im Geldstag von Jean Fornallaz (vgl. Kapitel 3.2) verzichteten die Kommittierten trotz eines Verschuldungsgrads von 160 Prozent und einer fragwürdigen Buchhaltung darauf, eine strafrechtliche Untersuchung anzuregen. Auch weil seitens der Gläubiger*innen keine »Klagen oder Anzeigen beschwerender Art« bekannt wurden.³⁷ Der Verweis der Kommittierten auf die Abwesenheit von Klagen offenbart ein informelles Mitbestimmungsrecht der Gläubiger*innen und unterstützt die These einer *verständnisvollen, offenen und vertrauensvollen* Berner Moralökonomie im Umgang mit ökonomisch scheiternden Haushalten.

Von den elf Geldstagen mit den höchsten Verschuldungsgraden (vgl. Tabelle 20) wurden nur zwei (beide im Jahr 1846) einer separaten Untersuchung auf Mutwilligkeit und/oder Betrug unterzogen. Im Geldstag mit dem höchsten Verschuldungsgrad bemerkten die Kommittierten in ihrem »geldstagrichterliche[n] Befinden«, dass Jakob Zimmermann »als Rechtsagent, bei einer geregelten Lebensweise, einen hinreichenden Erwerb hätte finden können«.³⁸ Nach ihrer Auffassung führte »das ganz unbedeutende liquide Vermögen gegenüber der grossen Schuldmasse und das daherige grosse Defizit« in Kombination mit den hohen Ausgaben des »Concursiten« in den letzten vier Jahren und »endlich die Mengen Ansprachen für einkassierte und nicht abgelieferte Gelder« dazu, dass dieser in die »Cathégorie der muthwilligen und betriegerischen Geldstage gehöre«.³⁹ Im Fall des Niklaus Zehender bemängelten die Kommittierten erneut nicht nur die hohen Schulden, sondern auch das geringe Vermögen. Sie sahen den Grund hierfür darin, dass der »Concursit ein liederlicher Haushalter gewesen sey«, und sahen den »Verdacht eines – wenn nicht betriegerischen, doch muthwilligen Geldstags gegründet«.⁴⁰

In den übrigen neun Geldstagen kam es jedoch zu keiner Untersuchung, zum Beispiel weil die Kommittierten »weder während dem Laufe des Geldstages noch bei Rechnung dieses Protokolls Indizien entdecken konnten die ein Befinden auf muthwilligen oder betriegerischen Geldstag begründen würden«⁴¹ oder weil »keine Umstände be-

37 Geldstag Jean Fornallaz 1846, StABE, Bez Bern B 3631 2455, S. 78.

38 Geldstag Jakob Zimmermann 1846, StABE, Bez Bern B 3631 2463, S. 142.

39 Ebd. Bereits vor dem Beginn des Geldstagsverfahrens war gegen Zimmermann eine »Criminaluntersuchung« eingeleitet und er durch obergerichtliches Urteil »wegen Unterschlagung zu einer zweijährigen Zeughausstrafe« verurteilt worden. Deshalb sollte eine »allfällige Untersuchung sich bloss auf die übrigen im Befinden angeführten Punkte erstrecken«.

40 Geldstag Niklaus Zehender 1846, StABE, Bez Bern B 3631 2450, S. 24–25.

41 Geldstag Ulrich Schenk 1846, StABE, Bez Bern B 3631 2465, S. 32.

kanntgeworden, welche auf strafbare Handlungen des Geldstagers schliessen lassen«.⁴² Im Geldstag des Friedrich Plüss wurde »aus den vorhandenen Akten nichtgefunden, was irgend einen Verdacht darauf begründen könnte«, wegen des hohen Defizits wurde es den Gläubiger*innen überlassen, eine Untersuchung zu beantragen – was diese nicht taten. Ebenso stimmte der Amtsgerichtspräsident dem Befinden der Kommittierten zu.⁴³ In vier der elf Fälle wurde der Geldstag sogar aufgehoben.⁴⁴ Auch bei sehr hoher Überschuldung lagen offensichtlich nicht automatisch vorgefasste Verdachtsmomente vor. Im Zweifelsfall wurde zugunsten der Geldstager*in entschieden. Darüber hinaus genügte ein hoher Überschuldungsgrad alleine nicht als Grund für die Einleitung eines separaten Strafverfahrens.

Die Möglichkeit der Geldstagsaufhebung unterstreicht den zukunftsgerichteten Umgang mit dem Schicksal der vergeldstagten Personen. Der 1780 durchgeführte Geldstag des Indienstgedruckers Rudolf Bögeli wurde zum Beispiel trotz seines »Austritts« und Schulden von 165 Kronen bei nur 3 Kronen Vermögen am 7. März 1785 aufgehoben, da die Gläubiger*innen »für ihre Ansprachen gegenwärtig bezahlt und befriedigt seyen«.⁴⁵ Im Fall des ebenfalls ausgetretenen Lehenkutschers Samuel Wehrli verging von seinem Geldstag im Jahr 1782 bis zur Aufhebung am 3. Februar 1794 noch mehr Zeit.⁴⁶ Selbst durch einen Todesfall ausgelöste Geldstage konnten wieder aufgehoben werden. Der 1830 erfolgte Geldstag des verstorbenen Weinnegotianten Christian Dürig endete mit geringen unbezahlten Schulden und wurde am 28. Mai 1839 aufgehoben.⁴⁷ Im bereits erwähnten Geldstag des Notars Johann Samuel Jäggi von 1830 (vgl. Kapitel 5.4) überstieg das Vermögen die Schulden deutlich. Dennoch wurde das Erbe von seinen Verwandten abgelehnt, der Geldstag aber am 23. Oktober 1833 aufgehoben.⁴⁸ Die Aufhebung des Geldstags wurde jeweils auch öffentlich gemacht. Eine Kopie des Amtsblatts vom 6. Mai 1884, in dem die Aufhebung des Geldstags des Buchbinders Johann Gilgen publik gemacht wurde, ist sogar dem korrespondierenden Geldstagsrodel beigelegt.⁴⁹ Mehrere Geldstage wurden nach dem Inkrafttreten des *Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs* aufgehoben. Der von Rudolf-Otto Spycher-Zimmermann selbst beantragte Geldstag wurde beispielsweise am 1. Juli 1896 aufgehoben.⁵⁰ Der 1891

42 Geldstag Caspar Rymann 1891, StABE, Bez Bern B 3739 8406, S. 7. Mit dem gleichen Wortlaut wurde auch in den Geldstagsverfahren von Chistian Glansmann und Maria Ledermann keine strafrechtliche Untersuchung beantragt: Geldstag Christian Glansmann 1856, StABE, Bez Bern B 3649 514, S. 6 und Geldstag Maria Ledermann, StABE, Bez Bern B 3648 509, S. 8.

43 Geldstag Friedrich Plüss 1846, StABE, Bez Bern B 3630 2429, S. 25

44 StABE, Bez Bern B 3649 (1856) 529, S. 8; StABE, Bez Bern B 3502 (1830–1832) 1165, S. 44; StABE, Bez Bern B 3630 (1846–1847) 2429, S. 8 und StABE, Bez Bern B 3740 (1891–1892) 8423, S. 20.

45 Geldstag Rudolf Bögeli 1780, StABE, B IX 1455 11, S. 14.

46 Geldstag Samuel Wehrli 1782, StABE, B IX 1456 3.

47 Geldstag Christian Dürig 1830, StABE, Bez Bern B 3501 1159.

48 Geldstag Johann Samuel Jäggi 1830, StABE, Bez Bern B 3502 1162.

49 Geldstag Johann Gilgen 1873, StABE, Bez Bern B 3703 4723.

50 Geldstag Rudolf-Otto Spycher-Zimmermann 1890, StABE, Bez Bern B 3736 8298, S. 45. Siehe auch den am 11. März 1895 aufgehobenen Geldstag des Bäckers Albert Zoss: Geldstag Albert Zoss 1891, StABE, Bez Bern B 3741 8467, S. 7; und die Geldstagsaufhebung des Schriftsetzers Arnold Gfellers am 8. September 1899: Geldstag Arnold Gfeller 1892, StABE, Bez Bern B 3741 8460, S. 10.

eröffnete Geldstag des Bundesbeamten Edmund Noth-Beringer wurde sogar erst am 10. Juni 1922 aufgehoben.⁵¹

Die mit dem Geldstag verfolgte Absicht, auch das weitere Leben der Beteiligten im Auge zu behalten, offenbart weniger eine strafende Haltung, sondern verweist eher auf den Versuch einer Rehabilitation. Der Status als Geldstager*in musste weder per Gesetz noch in der Praxis ein dauerhafter Zustand sein und wurde auch nicht so wahrgenommen. Schon allein deswegen führte ein Geldstag nicht *per se* zum ›bürgerlichen Tod‹. Der detailliert untersuchte Einzelfall des Johann Georg Albrecht Höpfner (vgl. Kapitel 3.5), aber eben auch die zahlreichen aufgehobenen Geldstage, belegen den *inklusive*, *offenen* und *empathischen* Charakter der Institution.

Solidarischer Umgang mit Ungewissheit und ökonomischem Scheitern

Der Ausgangspunkt und das zugrunde liegende Handlungsproblem, mit dem sich der Geldstag als Institution befasste, war das durch fundamentale Ungewissheit gekennzeichnete ökonomische Scheitern von Haushalten. Auf die damit verbundenen vielfältigen Herausforderungen reagierte der Geldstag in der (weiterhin von Ungewissheit begleiteten) Praxis vor dem Hintergrund von facettenreichen und durchaus umkämpften moralökonomischen Vorstellungen. Auf der Grundlage der in den vorangehenden Kapiteln erfolgten Analyse der gesetzlichen Rahmenbedingungen und der alltäglichen Praxis des Geldstags – nicht zuletzt in den detaillierten Rekonstruktionen einzelner Fälle – sind jeweils bestimmte moralische Vorstellungen zum Vorschein gekommen.

Die hier erfolgte Fokussierung auf die den Praktiken zugrunde liegenden Normen und Werte hat das sich bereits andeutende Bild vervollständigt: Die Berner Moralökonomie im Umgang mit ökonomischem Scheitern kann unter anderem als sorgfältig, vertrauensvoll, rechtsbasiert, offen, ausgeglichen, unabhängig, respektvoll, empathisch, vorurteilsfrei, pragmatisch, regelkonform, verständnisvoll, fair und zukunftsorientiert beschrieben werden.⁵²

Mit dieser Auflistung von moralisch konnotierten Eigenschaften wird nicht (apologetisch) die Meinung vertreten, dass der Geldstag als Institution komplett und alle damit verbundenen Praktiken und Handlungen der Akteur*innen in jedem Augenblick und ausschließlich von diesen ›positiven‹ Werten angeleitet wurden. Allerdings wird die These vertreten, dass die Moralökonomie Berns im Umgang mit dem ökonomischen Scheitern von Haushalten im Kern von *Solidarität* geprägt war.⁵³ Oder anders formu-

51 Geldstag Edmund Noth-Beringer 1891, StABE, Bez Bern B 3740 8423, S. 20. Vgl. zu weiteren Geldstagsaufhebungen: B IX 1457 (1784–1787) 13, S. 43; B IX 1457 (1784–1787) 20, S. 64; Bez Bern B 3502 (1830–1832) 1165; Bez Bern B 3506 (1831–1832) 1199, S. 101; Bez Bern B 3630 (1846–1847) 2444; Bez Bern B 3631 (1846–1847) 2459, S. 13; Bez Bern B 3650 (1856) 554; Bez Bern B 3703 (1873–1875) 4723, S. 35; Bez Bern B 3703 (1873–1875) 4752, S. 80; Bez Bern B 3703 (1873–1875) 4822, S. 90.

52 Vgl. zum Verständnis der Solidarität als historischer (sich wandelnder und stets umkämpfter) Praxis: Süß, Dietmar; Torp, Cornelius: *Solidarität: Vom 19. Jahrhundert bis zur Corona-Krise*, Bonn 2021, S. 12 und 20.

53 Die historischen Wurzeln des Solidaritätsbegriffs gehen direkt auf das hier untersuchte Themenfeld zurück. Im Römischen Recht wurde als »obligation in solidum« eine »spezielle Form der Haftung bezeichnet, nach der jedes Mitglied einer (meist familiären) Gemeinschaft für die Gemein-

liert: Die spezifische *moralische* Einbettung der Akteur*innen wurde maßgeblich von solidarischen Überlegungen beeinflusst.⁵⁴

Solidarität stellt dabei auch ein zeitgenössisches Konzept dar.⁵⁵ Der Begriff wurde Ende des 18. Jahrhunderts über den schuldrechtlichen Kontext hinaus verallgemeinert und auf die Bereiche der Politik, Gesellschaft und Moral übertragen, um die wechselseitige moralische Verpflichtung zwischen Individuum und Gemeinschaft zu bezeichnen. In der empirischen Analyse des Geldstags hat sich gezeigt, dass diverse konflikthafte und dynamische Aushandlungsprozesse die Form des solidarischen Miteinanders angesichts des drohenden ökonomischen Scheiterns von Haushalten mitbestimmt haben. Auf welche Gruppe – den womöglich ausgetretenen männlichen Haushaltsvorstand oder den vergeldstagen Haushalt – sich die Solidarität erstreckte und inwiefern zum Beispiel reziprokes Verhalten erwartet wurde, konnte im jeweiligen Verfahren unterschiedlich beantwortet werden und bot innerhalb der konkreten Verfahrensgeschichte durchaus Raum für Deutungskämpfe.

Die spezifischen Solidaritätsbezüge wurden in der Praxis des jeweiligen Geldstags hergestellt. Festzuhalten bleibt, dass der Umgang mit dem ökonomischen Scheitern von Haushalten im Rahmen des Geldstags in der Regel durch Solidarität zwischen den für die Durchführung des Verfahrens verantwortlichen Personen, Mitgliedern des vergeldstagen Haushalts, den Gläubiger*innen und Schuldner*innen des vergeldstagen Haushalts, und auch Dritten gekennzeichnet war. In einem engeren, deskriptiven Verständnis kann diese Solidarität als »Idee eines wechselseitigen Zusammenhangs zwischen den Mitgliedern einer Gruppe von Menschen« definiert werden.⁵⁶ Näher kann diese Berner Moralökonomie des Scheiterns als »Gemeinschafts-Solidarität« beschrieben werden.⁵⁷ Es handelte sich um partikulare, durch den Geldstag jeweils substantiell verbundene Gemeinschaften, die nicht von universellen moralischen Vorstellungen angeleitet wur-

samkeit der bestehenden Schulden aufzukommen hatte und umgekehrt die Gemeinschaft für die Schulden jedes einzelnen Mitglieds«. Siehe: Bayertz, Kurt: Begriff und Problem der Solidarität, in: Bayertz, Kurt (Hg.): Begriff und Problem der Solidarität, Frankfurt a.M. 1998, S. 11; Brunkhorst, Hauke: Solidarität: Von der Bürgerfreundschaft zur globalen Rechtsgenossenschaft, Frankfurt a.M. 2002, S. 10.

- 54 Kieserling, André: Simmels Formen in Luhmanns Verfahren, in: Stollberg-Rilinger/Krischer (Hg.): Herstellung und Darstellung von Entscheidungen, 2010, S. 109–125.
- 55 Georg Kreis beschreibt Solidarität – wenn auch auf interkantonaler, eidgenössischer und nationaler Ebene – als um Ausgleich und Entschärfung von Gegensätzen bemühte Konfliktbewältigungsstrategie und nennt zahlreiche empirische Beispiele aus dem 18. und 19. Jahrhundert: Kreis, Georg: Eidgenössische Solidarität in Geschichte und Gegenwart, in: Vorgeschichten zur Gegenwart: Ausgewählte Aufsätze, Band 1, Basel 2003, S. 553–569.
- 56 Bayertz: Begriff und Problem der Solidarität, 1998, S. 11.
- 57 Bayertz: Begriff und Problem der Solidarität, 1998, S. 49–50. Bayertz nennt vier weitere Dimensionen, die dem Solidaritätsbegriff in seiner spezifischen historischen Ausprägung einen normativen Gehalt geben, aber dem hier vertretenen Verständnis (mit Ausnahme der zweiten Dimension) eher nicht entsprechen: Solidarität als allgemeine Brüderlichkeit, Solidarität im Rahmen einer gesellschaftlichen Einheit, Solidarität als Legitimation des Sozialstaates und Solidarität als Kampfbegriff (zum Beispiel im Rahmen der internationalen Flüchtlingsdiskussion).

den.⁵⁸ Schlussendlich leistete diese solidarische Berner Moralökonomie einen wesentlichen Beitrag zum praktizierten Umgang mit den sich wandelnden Herausforderungen und zur Resilienz des Geldstags als Institution bis zum Ende des 19. Jahrhunderts.

6.2 Das Ende des Berner Konkursregimes

Abbildung 29: Die Siegesfeier der Vereinigten Freisinnigen nach der Volksabstimmung vom 17. November 1889



Die Vereinigten Freisinnigen organisierten am Abend des 22. November 1889 ein Bankett im großen Museumssaal der Stadt Bern, um den aus ihrer Sicht äußerst erfreulichen »Sieg vom 17. November zu feiern«.⁵⁹ In ihrer entsprechenden Anzeige im Intelligenzblatt (vgl. Abbildung 29) rekurrierten sie auf den erfolgreichen Ausgang der eidgenössischen Volksabstimmung und die damit verbundene Annahme des *Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs* am 17. November 1889.

Diskussionen über eine nationale Schuldengesetzgebung waren schweizweit bereits seit den 1870er-Jahren geführt wurden.⁶⁰ Durch Artikel 64 der revidierten Bundesverfassung von 1874 war die Ausarbeitung eines einheitlichen nationalen Konkursrechts vorgegeben worden.⁶¹ Im Anschluss debattierte der Grosse Rat des Kantons Bern wieder-

58 Vgl. zum Beispiel zu den Ausschlussmechanismen die bereits die spätmittelalterliche europäische Bürgerfreundschaft kennzeichnete: Brunkhorst: *Solidarität*, 2002, S. 23–39.
59 Eidg. Abstimmung, in: *Intelligenzblatt und Berner Stadtblatt*, 20.11.1889, Nr. 275, S. 1.
60 Vgl. zur jahrhundertlangen politischen und legislativen Diskussion über ein nationales Konkursgesetz: Suter: *Rechtstrieb*, 2016, S. 34–36.
61 Vgl. Caroni, Pio: *Rechtseinheit: Drei historische Studien zu Art. 64 BV*, Basel/Frankfurt a.M. 1986, S. 19.

holt eine Revision des ›Vollziehungsverfahrens‹ vor dem Hintergrund eines bald zu erwartenden Bundesgesetzes.⁶² Auch in den folgenden Jahren bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes am 1. Januar 1892 wurden sein Inhalt und seine Einführung, nach der Umsetzung in kantonales Recht, in Bern sowie schweizweit immer wieder kontrovers diskutiert.

Der Widerstand gegen das Bundesgesetz hatte sich vor allem in konservativen Kreisen formiert.⁶³ Zur Volksabstimmung vom 17. November 1889 kam es, weil vor Ablauf der Referendumsfrist mehr als 62.000 Unterschriften gesammelt werden konnten (vgl. Tabelle 21). Die große Mehrheit dieser Unterschriften stammte aus konservativ und landwirtschaftlich geprägten Kantonen.⁶⁴ Nach dem Wallis und Freiburg kamen die drittmeisten Unterschriften aus dem Kanton Bern.⁶⁵ In den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Basel-Stadt, Genf, Glarus, Neuenburg, Schaffhausen und Thurgau (die dem Bundesgesetz in der folgenden Volksabstimmung mit Ausnahme von Appenzell Ausserrhoden alle zustimmten) konnten hingegen keine Unterschriften für das Referendum gesammelt werden. Im Kanton Zürich, der bei der anschließenden Volksabstimmung die meisten Ja-Stimmen zählte, gaben zum Beispiel nur 39 Stimmberechtigte ihre Unterschrift ab.

Tabelle 21: Referendum gegen das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs⁶⁶

Kantone	Gültige Unterschriften
Wallis	10.809
Freiburg	10.521
Bern	10.032
Luzern	9258
Tessin	4888
St. Gallen	4178
Graubünden	3601

62 Tagblatt des Grossen Rathes des Kantons Bern vom 28. November 1881, S. 267–269; Tagblatt des Grossen Rathes des Kantons Bern vom 4. November 1889, S. 215.

63 Nach der verfassungsmässigen Einführung des Referendums auf Bundesebene von 1874 setzten konservative Kreise diese Möglichkeit wiederholt strategisch ein, um Kompromisslösungen zu befördern und gegen bundesstaatliche Vereinheitlichungen vorzugehen. Vgl. Degen, Bernhard: Referendum (Version vom 23.12.2011), in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS). Online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010387/2011-12-23/> (Zugriff: 18.06.2022); Allematt, Urs: Katholizismus und Moderne: Zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte der Schweizer Katholiken im 19. und 20. Jahrhundert, Zürich 1989.

64 Vgl. zum Widerstand aus den katholischen Agrarkantonen der Zentralschweiz, den ländlich-protestantischen Gegenden der Berner Landschaft und dem katholischen Kanton Freiburg: Suter: Rechtstrieb, 2016, S. 55–59.

65 Vgl. zu den Bemühungen zur Ergreifung des Referendums im Kanton Bern: Maurer, Theresa: Ulrich Dürrenmatt, 1849–1908: Ein Schweizerischer Oppositionspolitiker, Bern 1975, S. 176–182.

66 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Volksabstimmung vom 17. November 1889 (vom 7. Dezember 1889), in: Schweizerisches Bundesblatt 53, 4, 1889, S. 1094.

Aargau	3131
Solothurn	1658
Schwyz	1651
Uri	732
Obwalden	700
Appenzell I.-Rh.	635
Zug	526
Nidwalden	271
Basel-Land	196
Zürich	39
Waadt	10
Total	62.948

Das Ergebnis der Volksabstimmung vom 17. November 1889 fiel bei einer Stimmbeteiligung von etwas mehr als 70 Prozent *sehr knapp* aus. Das Bundesgesetz wurde mit weniger als 53 Prozent der gültigen Stimmen angenommen (vgl. Tabelle 22). Nur neun von 23 Kantonen stimmten zu. Die meisten Ja-Stimmen kamen aus den Kantonen Zürich, Waadt und Bern. Die Stimmbevölkerung des Kantons Bern stimmte mit 33.103 Ja- zu 31.636 Nein-Stimmen ebenfalls denkbar knapp ab.⁶⁷ Die höchste Zustimmung erreichte das neue Gesetz im Kanton Waadt (95 Prozent Ja-Stimmen) und die deutlichste Ablehnung erfuhr es im Kanton Obwalden (94 Prozent Nein-Stimmen).

Neben der grundsätzlichen Frage nach dem Einsatz von Konkurs- und/oder Pfändungsverfahren wurden im Vorfeld der Abstimmung auch verschiedene Detailfragen kontrovers diskutiert. So etwa die Bedeutung des Weiberguts als »unantastbare Reserve«⁶⁸ der Familie oder die Einsetzung von spezialisierten Betreibungsbeamten.⁶⁹

Insgesamt wurden der Debattenverlauf und die Entscheidungen der Stimmberechtigten durch eine Vielzahl verschiedener Faktoren beeinflusst: (i) die Rhetorik des Abstimmungskampfes (Themensetzung, Darstellung von Alternativen, begriffliche Zuspitzungen), (ii) die Einflussmöglichkeiten und Machtverhältnisse der verschiedenen politischen Strömungen, (iii) die grundsätzliche Einstellung zum Verhältnis zwischen kantonaler Souveränität und bundesstaatlicher Vereinheitlichung, (iv) den im jeweiligen Kanton herrschenden rechtlichen Status, der vom Bundesgesetz abgelöst werden sollte, und (v) die wirtschaftliche Struktur des jeweiligen Kantons und die Erwerbsarten der Bevölkerung. Diese vielfältigen Einflussfaktoren bilden den Hintergrund für den knappen Ausgang der Abstimmung, die kontrovers diskutierten Sachfragen und die große Bandbreite an kantonaler Zustimmung beziehungsweise Ablehnung. Das Bundesgesetz stell-

67 Im Amtsbezirk Bern wurden jedoch 73 Prozent Ja-Stimmen gezählt: Kanton Bern, in: Intelligenzblatt und Berner Stadtblatt, 19.11.1889, S. 3.

68 Trau! Schau! Wem? Ein freies Wort an das Schweizervolk über das neue Schulden-Betreibungsgesetz, Bern 1889, S. 31.

69 Tagblatt des Grossen Rathes des Kantons Bern vom 28. Mai 1885, S. 109.

te also nicht nur eine entscheidende, sondern auch eine *stark umkämpfte* (und in ihrem Ergebnis unbestimmte) Etappe auf dem Weg zur Vereinheitlichung der nationalen Konkursgesetzgebung dar.

Tabelle 22: Volksabstimmung über das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs⁷⁰

Zustimmende Kantone (9)	Ja-Stimmen	Ablehnende Kantone (14)	Nein-Stimmen
Zürich	48.452 (76 %)	Aargau	23.605 (68 %)
Waadt	40.205 (95 %)	St. Gallen	22.321 (54 %)
Bern	33.103 (51 %)	Luzern	19.874 (80 %)
Neuenburg	12.562 (94 %)	Wallis	17.793 (89 %)
Thurgau	10.756 (60 %)	Freiburg	15.176 (72 %)
Genf	7821 (75 %)	Graubünden	10.654 (68 %)
Basel-Stadt	6793 (86 %)	Tessin	9457 (54 %)
Schaffhausen	5705 (83 %)	Solothurn	7646 (59 %)
Basel-Land	3915 (50,3 %)	Appenzell A. Rh.	6313 (60 %)
		Schwyz	6152 (77 %)
		Uri	3049 (83 %)
		Obwalden	2890 (94 %)
		Zug	2469 (65 %)
		Nidwalden	1333 (69 %)
Total	244.317 (53 %)	217.921 (47 %)	

Bereits unmittelbar im Anschluss an die Verabschiedung der revidierten Bundesverfassung von 1874 waren verschiedene Entwürfe des Bundesgesetzes ausgearbeitet worden, die sich jeweils an einem der verschiedenartigen regional herrschenden Konkursregime orientierten. Dementsprechend wurden auch mehrere Vorschläge zur Ausgestaltung gemacht, die sich vor allem durch den spezifischen Einsatz von Konkursverfahren und/oder Pfändungen unterschieden.⁷¹ Eine grundlegende Weichenstellung des letztendlich verabschiedeten Bundesgesetzes bestand darin, dass nur noch im Handelsregister eingetragenen Schuldner*innen die Möglichkeit eines Konkurses offenstehen sollte. Wobei zu berücksichtigen ist, dass das Handelsregister Ende des 19. Jahrhunderts bei weitem nicht alle Unternehmen erfasste, da zum Beispiel Einzelunternehmen nur unter gewissen Bedingungen meldepflichtig waren. Für alle anderen Schuldner*innen erfolgte die Schuldbetreibung auf dem Weg der Pfändung.⁷²

70 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Volksabstimmung vom 17. November 1889 (vom 7. Dezember 1889), in: Schweizerisches Bundesblatt 53, 4, 1889, S. 1098.
71 Suter: Rechtstrieb, 2016, S. 34–36.
72 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (vom 11. April 1889), S. 454–455.

Die Befürworter dieser Lösung sahen darin eine notwendige Modernisierung und Anpassung an die schnelllebige Wirtschaftsweise städtischer Kaufleute.⁷³ Insbesondere diese Aufteilung stellte einen markanten Unterschied zum Berner Konkursregime dar: In der Form des Geldstags stand der Gang in den Konkurs allen Schuldner*innen offen. Die Einführung eines separaten Konkursrechts für Kaufleute wurde im Zusammenhang mit der Südseeblase und während der Berner Bankenkrise von 1720 ausgiebig diskutiert, aber bemerkenswerterweise nie umgesetzt.⁷⁴ Mit dem neuen Bundesgesetz ging die Option eines Konkursverfahrens also für jene Berner Schuldner*innen verloren, die nicht im Handelsregister eingetragen waren.⁷⁵ Es ist nicht zuletzt deshalb gerechtfertigt, mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, auch bezogen auf die inhaltliche Substanz der Institution, vom Ende des Geldstags zu sprechen.

Die institutionelle Stabilität – genauer: die Resilienz – des Geldstags von der Mitte des 18. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts ging einher mit inkrementellen Anpassungen der Praxis im Umgang mit ökonomisch scheiternden Haushalten und führte im Ergebnis zu einer fortlaufenden Reproduktion des Berner Konkursregimes. Das institutionelle Ende des Geldstags durch das Bundesgesetz kam vor diesem Hintergrund einem *externen Schock* gleich.⁷⁶

Diese Interpretation basiert auf zwei Beobachtungen. Zum einen gab es in Bern insbesondere ab 1847 immer sowohl Befürworter*innen als auch Gegner*innen des Gelds-

-
- 73 Inwiefern tatsächlich entsprechende grundlegende Unterschiede zwischen den städtischen kaufmännischen Geschäfts- und Kreditbeziehungen und denjenigen ländlicher Austauschbeziehungen bestanden, wurde zeitgenössisch kontrovers diskutiert. Siehe: Suter: Rechtstrieb, 2016, S. 56–57.
- 74 Linder, Nikolaus: Die Berner Bankenkrise von 1720 und das Recht: Eine Studie zur Rechts-, Banken- und Finanzgeschichte der Alten Schweiz, Zürich 2004, S. 170–182. Die Stadt und Republik Bern war 1719 einer der größten individuellen Anleger der South Sea Company. Der Konkurs des Bankhaus Malacrida & Cie., eine von zwei Banken, die die ausländischen Investitionen Berns verwalteten, hatte massive politische Folgen, da der Berner Staat und große Teile der Aristokratie zu den Kreditoren der Bank zählten. Vgl. Altorfer-Ong, Stefan: State Investment in Eighteenth-Century Berne, in: *History of European Ideas* 33, 2007, S. 440–462.
- 75 Interessanterweise wird – mehr als ein Jahrhundert später – seit einigen Jahren von Schweizer Politikern eine Änderung des im Wesentlichen immer noch auf dem Gesetz von 1889 basierenden *Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs* gefordert, um verschuldeten Privatpersonen neue Wege zur Schuldbefreiung zu ermöglichen. Vgl. Sanierungsverfahren für Privatpersonen: Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 13.4193 Hêche. Vom 29. März 2018. Diese aktuelle Debatte kann teilweise als Konsequenz der Ende des 19. Jahrhunderts erfolgten Weichenstellung interpretiert werden, wonach nur noch im Handelsregister eingetragene Schuldner*innen die Möglichkeit hatten, sich durch ein Konkursverfahren von ihren Schulden zu befreien. Vgl. auch die Eröffnung der Vernehmlassung zu einer Änderung des *Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs* durch den Bundesrat, mit der neue Sanierungsmöglichkeiten für verschuldete Privatpersonen angestrebt werden. Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen) Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens. Vom 3. Juni 2022.
- 76 Vgl. zu externen Schocks (oder *exogenous shocks*) aus der Perspektive der Institutionentheorie: Streeck, Wolfgang; Thelen, Kathleen: Introduction: Institutional Change in Advanced Political Economies, in: Streeck, Wolfgang; Thelen, Kathleen (Hg.): *Beyond Continuity: Institutional Change in Advanced Political Economies*, Oxford/New York 2005, S. 8–9; Mahoney/Thelen: *A Theory of Gradual Institutional Change*, 2010, S. 5–7.

tags. Aber die zwischen ihnen ausgetragenen Konflikte und Diskussionen waren es eben *nicht*, die die Institution des Geldstags zu Fall brachten. Zum anderen kam es nach der Verfassungsrevision von 1874 inhaltlich zu einer Themenverschiebung in der Debatte. Zur Diskussion standen zwar substantiell unterschiedliche Gesetzesentwürfe und Konkursverfahren. Mehr und mehr rückte in dieser Debatte allerdings die Frage in den Vordergrund, inwiefern eine *einheitliche nationale Regelung* erstrebenswert sei.

Im Rahmen der Volksabstimmung erhoben die Befürworter des Bundesgesetzes vorrangig die *Vereinheitlichung* des Schuldenwesens im Vergleich zu der bestehenden Vielfalt an kantonalen Betreibungsgesetzen zum maßgeblichen Vorteil und Fortschritt. Ihre Position konnten sie einprägsam mit der Parole »Ein Recht! Ein Vaterland!«⁷⁷ auf den Punkt bringen.⁷⁸ Der Zentralvorstand des freisinnigen Vereins des Kantons Bern richtete sich am Tag vor der Abstimmung mit dieser Argumentation an die Stimmbürger:

»Berner! Morgen gilt es eines eidgenössische That! Wir wollen Ordnung schaffen, Einheit und Sicherheit in jenen Dingen, die dem glücklichen Gläubiger sowohl wie dem unglücklichen Schuldner so nahe gehen. Wir wollen den Verhältnissen Rechnung tragen, die der heutige Weltverkehr geschaffen hat und die sich nicht mehr vertragen mit unserer vielgestaltigen Rechtsordnung.«⁷⁹

Noch 1889 wurde in Bern diskutiert, ob das Bundesgesetz als eidgenössisches Gesetz überhaupt im Grossen Rat des Kantons behandelt werden sollte – es wurde also von Mitgliedern des gesetzgebenden Kantonsparlaments als außerhalb ihrer Befugnisse liegende und damit externe Problematik wahrgenommen.⁸⁰ Am 6. November 1889 empfahl der Grosse Rat dem »Berner Volke« schließlich die Annahme des Bundesgesetzes als »entscheidenden Schritt zur Durchführung der schweizerischen Rechtseinheit«.⁸¹

Das Ende des Geldstags führten also weniger interne Konflikte in Bern über die institutionelle Substanz des Geldstags als vielmehr Forderungen nach Rechtsvereinheitlichung auf nationalstaatlicher Ebene angesichts sich auch international wandelnder ökonomischer Rahmenbedingungen herbei. Der Ursprung des Geldstags lag im 15. Jahrhundert. Mit der bernischen Gerichtssatzung von 1761 wurde er als rechtsbasiertes Verfahren im Umgang mit ökonomisch scheiternden Haushalten etabliert. Das Ende dieser Institution kam in der Form eines externen Schocks erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts als Ergebnis der Volksabstimmung über das *Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs*.

77 Ein Recht! Ein Vaterland!, in: Intelligenzblatt und Berner Stadtblatt, 19.11.1889, S. 3.

78 Diese Einschätzung teilte zum Beispiel auch der Jurist und zeitweilige Direktor des Eidgenössischen Amtes für Schuldbetreibung und Konkurs (1891–1895) Alfred Brüstlein: Brüstlein, Alfred: Zur Volksabstimmung vom 17. November 1889. Ein Wort der Aufklärung an das Schweizervolk zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Bern 1889, S. 2.

79 An das Bernervolk, in: Intelligenzblatt und Berner Stadtblatt, 16.11.1889, S. 3.

80 Tagblatt des Grossen Rathes des Kantons Bern vom 4. November 1889, S. 215.

81 Tagblatt des Grossen Rathes des Kantons Bern vom 6. November 1889, S. 240.

6.3 »Das Grosse im Kleinen«: Typisch oder einmalig?

Die hier vorgelegte Studie des Geldstags stellt eine *Fallstudie* dar: Untersucht wird der institutionelle Umgang mit drohendem ökonomischem Scheitern von privaten Haushalten für den (langen) Zeitraum von 1750 bis 1900 in *Bern*. Das dabei zum Vorschein kommende Berner Konkursregime widerspricht vielfach dem herrschenden Narrativ der internationalen Konkursgeschichte. Statt eines abwägenden und umfassenden Fazits soll vor diesem Hintergrund zum Abschluss nun ein (disruptiver) Ausblick gewagt werden. Folgende Leitfragen weisen dabei den Weg: Was offenbart das widerspenstige ›Kleine‹ (der Berner Geldstag) hinsichtlich der Struktur und Entwicklung des ›Großen‹: des gesellschaftlichen Umgangs mit drohendem ökonomischem Scheitern in sich entwickelnden kapitalistischen Gesellschaften in Europa im langen 19. Jahrhundert? Und angesichts der Irritation, dass das empirisch beobachtete ›Kleine‹ die dominante Wahrnehmung und Darstellung des ›Großen‹ zu zerstören scheint: Inwiefern darf oder muss der Berner ›Fall‹ als vom vermeintlichen Normalfall abweichende Anomalie als typisch oder einmalig gelten?

Die produktive Entdeckungsreise ins Archiv (vgl. Kapitel 2.1) markiert (in jeder Hinsicht) den Ausgangspunkt dieser Studie. Die im Archiv angetroffene Materialfülle gab den Anstoß für den intensiven Umgang mit der Hauptquelle – den Geldstagsrödeln. Das sich dort offenbarende Denken und Handeln der Zeitgenoss*innen, ihre Erfahrungen und Beziehungsmuster führten zur Auswahl weiterer ergänzender Quellen, leiteten das Herbeiziehen verschiedener interdisziplinärer Theorien und Konzepte an, und bestimmte die Wahl der Gliederung und der Darstellungsform. Beim Besucher des Archivs weckte die detaillierte Auseinandersetzung mit Hunderten Berner Konkursakten das spezifische Forschungsinteresse. Der Besuch im Archiv sorgte zunehmend für produktive Verunsicherungen und Irritationen, da sich die in den Quellen zum Vorschein kommende Berner Praxis des Umgangs mit drohendem ökonomischem Scheitern markant vom herrschenden Narrativ der internationalen Konkursgeschichte unterschied.

Diese Irritationen – die nach Abschluss der facettenreichen Analyse des Berner Konkursregimes fort dauern – sollen nun genutzt werden, um vor dem Hintergrund der neuen Kapitalismusgeschichte⁸² (vgl. Kapitel 2.2) die Diskrepanz zwischen dem Berner Geldstag und der internationalen Konkursgeschichte konstruktiv zu nutzen. Hierzu wird das Wesen der Suche nach ›dem Großen im Kleinen‹ kurz erläutert und aufgezeigt, welche empirischen Befunde die Analyse des Berner Konkursregimes im Vergleich zu den weit verbreiteten Befunden der internationalen Konkursgeschichte hervorgebracht hat. Dann wird diskutiert, warum der Einzelfall (der Geldstag) plausibel nicht als reine (und zu vernachlässigende) Ausnahme verstanden werden sollte. Es werden Hinweise

82 Neben den besonders einflussreichen und stark rezipierten Werken von Jürgen Kocka, Sven Beckert und Friedrich Lenger sind das Erkenntnisinteresse, die Forschungsperspektiven und methodische Überlegungen hierbei vor allem von den folgenden (dem Verständnis des Autors dieser Studie entsprechenden) Vertreter*innen der neuen Kapitalismusgeschichte inspiriert: Brandes/Zierenberg: *Doing Capitalism*, 2017; Welskopp: *Zukunft bewirtschaften*, 2017; Lipartito: *Reassembling the Economic*, 2016; Dejung/Dommann/Speich Chassé (Hg.): *Auf der Suche nach der Ökonomie*, 2014.

gegeben, wie die historische Fallstudie gewinnbringend genutzt werden könnte (und sollte), um herrschende Narrative zu hinterfragen. Die Überlegungen münden in ein Plädoyer für einen neuen Blick auf die (internationale) Konkursgeschichte, und es werden – inspiriert von der neuen Kapitalismusgeschichte – entsprechende Vorschläge zum methodischen Vorgehen gemacht.

Die Suche nach dem Großen im Kleinen

Die aus der Fallstudie des Berner Konkursregimes resultierenden empirischen Befunde weisen den Weg für die hier unternommene Suche nach ›dem Großen im Kleinen‹.⁸³ Den (auf den ersten Blick unerwarteten) Erkenntnissen der Fallstudie wird dabei das Potenzial (und das Recht) zugesprochen, Grenzen und Schwächen des herrschenden Konkursnarratives – ›des Großen‹ – aufzuzeigen. Es geht um die »Infragestellung dessen, was der Fall ist. Etablierte Denkgewohnheiten, verfestigte Argumentationsschemata sollten [...] durch die Erforschung der historischen Tiefendimension aufgebrochen werden.«⁸⁴ Und die offene und reflektierte Suche verspricht einiges: Sie wird (nicht nur) für die Historiografie des Konkurses zu neuen Ideen anregen, die bisher vorherrschenden ›Gewissheiten‹ widersprechen. Sie wird auch neue Fragestellungen ergeben, vernachlässigte Erkenntnisinteressen unterstützen und neue methodische Wege eröffnen.

Eine bedeutende konzeptionelle Weichenstellung besteht unmittelbar darin, das Verhältnis zwischen ›dem Großen‹ und ›dem Kleinen‹ zu bestimmen – in der hier vorgeschlagenen Perspektive: zugunsten der Fallstudie. Dies heißt in der Konsequenz: In der Analyse des Berner Geldstags wurde *nicht* nach Mustern gesucht, die durch die internationale (europäische) Konkursgeschichte vorgegeben werden. Es wurde also nicht versucht, in den Hunderten untersuchten Geldstagsrödeln Regelmäßigkeiten, Wiederholungen und Ähnlichkeiten zum herrschenden *Pars-pro-toto*-Konkursnarrativ (vgl. Kapitel 1.3) zu erkennen. Stattdessen hat der ›Fall‹ (in seinen Tiefendimensionen) nicht nur das Vorgehen determiniert, sondern abschließend auch die Interpretation vor dem Hintergrund der neuen Kapitalismusgeschichte dominiert.

Die folglich gewählte analytische (praxeologische) Perspektive des *Doing Bankruptcy* – also der jeweiligen historischen Praxis im Umgang mit ökonomischem Scheitern – hat ein Berner Konkursregime zum Vorschein gebracht, dass weit weg von ›nichts als Elend‹ lag. Es ging – den herrschenden Mustern vielfach widersprechend – ergebnisoffen, egalitär, inkludierend, prozessorientiert, tolerant, transparent und unvoreingenommen mit

83 Nachhaltig inspiriert wird diese ›Suche‹ von der Würdigung der Forschung Rudolf Brauns durch Jakob Tanner. »Das Grosse im Kleinen‹ suchen«, war laut Tanner das zentrale Anliegen Brauns. Siehe: Tanner, »Das Grosse im Kleinen«, 2010, S. 156. Konkret standen danach für Braun der Alltag und die Praktiken meist ›kleiner‹ Leute sowie die Handlungsfähigkeit von historischen Subjekten im Fokus. Zudem waren die Offenheit für die Erschließung neuer Quellengruppen, Interdisziplinarität als Grundhaltung, Ambivalenzen als willkommener Teil des Interpretationsmodells und die Ablehnung einfacher Dichotomien wie ›Tradition‹ und ›Moderne‹ charakteristisch für seine Forschung. Er nutzte immer wieder neue Begrifflichkeiten und Erklärungsmuster sowie Theorie- und Konzepttransfers, um »den Blick für's Detail mit dem Auge für gesellschaftliche Transformationsprozesse« zu verbinden. Ebd., S. 149.

84 Tanner: »Das Grosse im Kleinen«, 2010, S. 155f.

dem drohenden Scheitern von Haushalten um. Die hier vorgelegte Analyse des Berner Geldstags hat sich im Wesentlichen auf drei Bausteine gestützt: (i) Der Fokus lag auf der eingehenden Untersuchung von *Praktiken* im Umgang mit ökonomischem Scheitern – nicht auf zeitgenössischen Diskursen; (ii) die Berner Praxis des Scheiterns offenbarte, dass ökonomisches Scheitern Teil des *Alltags* war – nicht *per se* skandalträchtig oder moralisch verwerflich; (iii) die zentralen Akteur*innen des Scheiterns waren *Haushalte* – keineswegs der ansonsten meistens im Zentrum des Forschungsinteresses stehende stereotype männliche Konkursit. Als zentrales Ergebnis der Studie bleibt festzuhalten: Ein *solidarischer Umgang* mit von ökonomischem Scheitern bedrohten Haushalten war typisch für Bern zwischen 1750 und 1900.

Typisch oder einmalig?

Aus Sicht des herrschenden europäischen Konkursnarratives stellt der Berner Geldstag eine Ausnahme dar. Grundsätzlich und zugespitzt könnte dieser Widerspruch zwischen dem solidarischen Berner Geldstag und der europäischen Konkursgeschichtsschreibung auf zwei verschiedene Arten und Weisen aufgelöst werden – abgesehen von der Deklaration des Einzelfalls als Anomalie. Erstens: Mit Blick auf die sich aus der Fallstudie ergebende historische Empirie könnte geschlossen werden, dass dieser Berner Geldstag keineswegs einmalig war. Ganz im Gegenteil: Das Berner Konkursregime könnte sich bei einem genaueren Hinsehen sogar als typisch für den kapitalistischen Umgang mit (drohendem) ökonomischem Scheitern erweisen. Zweitens: Aus einer epistemologisch orientierten Betrachtungsweise heraus könnte ›bescheidener‹ postuliert werden, dass die Berner Fallstudie die Grenzen des (etablierten) Wissens über den Umgang mit ökonomischem Scheitern in sich entwickelnden kapitalistischen Gesellschaften in Europa aufzeigt.

Als Ergebnis der praxeologischen Analyse der Berner Fallstudie wird hier – sowohl in Bezug auf die Empirie als auch im Hinblick auf epistemologische Konsequenzen – die Hypothese vertreten, dass der Geldstag keineswegs als krasse und vernachlässigbare Ausnahme gesehen werden sollte oder kann. Vielmehr dürften die Eigenschaften des Berner Konkursregimes typischer als vom herrschenden Paradigma bisher ›zugelassen‹ sein, wenn es um den Umgang mit ökonomischem Scheitern in sich entwickelnden kapitalistischen Gesellschaften geht.

Geldstage waren für alle beteiligten Akteur*innen mit Ambivalenzen, Ungewissheiten und Unsicherheiten verbunden, die sich (erst) im Verlauf des jeweiligen Verfahrens reduzierten und gestützt auf die spezifische Moralökonomie in sozial breit akzeptierten Entscheidungen mündeten. Ökonomisches Scheitern stellte keine Ausnahme dar, sondern war eher bezeichnend für die Erfahrungswelten der Stadtberner Bevölkerung im langen 19. Jahrhundert. Der betrügerische männliche Konkursit stellte eher eine Anomalie dar. Stattdessen standen in der Regel der Haushalt oder weibliche Haushaltsmitglieder im Fokus des Verfahrens. Ein Geldstagsverfahren war in temporaler Hinsicht öfters ein hoffnungsvoller Neuanfang statt eines nur aus Elend bestehenden Endpunkts. Zudem kam der Berner Geldstag bereits seit 1614 ohne die Schuldhafte aus.

Insgesamt kann das Berner Konkursregime im regionalen, nationalen und internationalen Vergleich als überraschend ›modern‹ und ›liberal‹ charakterisiert werden. Auf-

fallend sind insbesondere zwei Facetten: Die institutionelle Fähigkeit des Geldstags, zwischen ökonomischen Schulden und unmoralischem beziehungsweise betrügerischem Verhalten zu unterscheiden, sowie die Abwesenheit von moralischer Verurteilung und Bestrafung von Schuldner*innen durch Demütigung oder Inhaftierung. Beide Merkmale werden ansonsten als Errungenschaften von ›modernen‹ und ›liberalen‹ Konkursregimen gegen Ende des 19. Jahrhunderts genannt.

Die Beschreibung des Berner Geldstags als *modern* und *liberal* legt es nahe, die Fallstudie in eine länger angelegte Perspektive der neuen Kapitalismusgeschichte einzuordnen. Insbesondere ist sie jenseits von linearen oder gar teleologischen Entwicklungsnarrativen zu verorten, die vermeintlich im 20. Jahrhundert ihren Kulminationspunkt erreichen.⁸⁵ Die Berner Studie hat gezeigt, dass drohendes ökonomisches Scheitern und der institutionelle Umgang damit zu den alltäglichen Praktiken gehörten und die handlungsanleitende – solidarische – Moralökonomie sich zwischen 1750 und 1900 (letztlich sogar seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts) als resilient erwies. Weder der oft als einflussreiches Vorbild genannte *Code de commerce* oder die Bundesstaatsgründung von 1848 noch der Liberalismus des 19. Jahrhunderts oder vermeintliche strukturelle Rationalisierungs- und Modernisierungsprozesse führten zu wesentlichen Änderungen des Berner Geldstags. Die Betrachtung der Entstehungsgeschichte des *Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs* von 1892 (vgl. Kapitel 6.2) legt nahe, dass auch die Einführung eines schweizweiten Konkursgesetzes nicht als endgültige spezifische Lösung für den Umgang mit ökonomischem Scheitern in der Schweiz gelten darf.

Der neue Blick

Insofern die Hypothese zutrifft, dass die solidarische Prägung des Berner Geldstags als über ihn hinausgehend typisch für den gesellschaftlichen Umgang mit drohendem ökonomischem Scheitern gelten darf, sollte das herrschende Konkursnarrativ kritisch überprüft werden. Nicht zuletzt würden damit einhergehend einflussreiche Modernisierungsnarrative hinterfragt werden, die ansonsten Gefahr laufen, zugrunde liegende Kausalitäten von historischen Entwicklungen falsch zuzuordnen (vgl. Kapitel 1.3).

85 Die Adjektive ›modern‹ und ›liberal‹ werden hier trotz ihrer potenziellen Nähe zu teleologischen Erklärungsmodellen verwendet, um den Berner Geldstag in das übergeordnete Narrativ der internationalen Konkursgeschichte integrieren zu können. Um die Intention weiter zu verdeutlichen: Für Gustav Peebles ist für die ›zivilisierte‹ Abschaffung der Schuldhafte im 19. Jahrhundert unter anderem die Unterscheidung zwischen monetärem und körperlichem Wert sowie zwischen rechtswidrigem Handeln und Unglücksfällen kennzeichnend. In Anwendung seiner Begrifflichkeiten und Konzepte zeichnet sich das Berner Konkursregime bereits im 18. Jahrhundert durch einen ›zivilisierten‹ und nicht einen ›barbarischen‹ Umgang mit dem drohenden ökonomischen Scheitern von Haushalten aus. Siehe: Peebles, *Washing Away the Sins of Debt*, 2013, S. 703. Interessanterweise bemerkt Erika Vause, dass der einflussreiche französische Rechtswissenschaftler Raymond-Theodore Troplong (1795–1869) bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine ähnliche Meinung äußerte: »[T]he more civilized the society, the more it relied on the debtor's property, rather than his body, as collateral for his debt.« Vause, Erika: *Disciplining the Market: Debt Imprisonment, Public Credit, and the Construction of Commercial Personhood in Revolutionary France*, in: *Law and History Review* 32 (3), 2014, S. 648.

Das Beispiel der Schweizer Konkursgeschichte kann stellvertretend herbeigezogen werden, um die grundlegenden Herausforderungen bei der Dekonstruktion und dem anschließenden Wiederezusammenbau der Konkursgeschichte anzugehen.⁸⁶ Für ein konstruktives Vorgehen in diesem Sinne müssten die historisch spezifischen Eigenschaften der verschiedenen *regionalen* Konkursregime unvoreingenommen zur Kenntnis genommen werden. Erst unter sachgerechter Berücksichtigung der anzutreffenden Differenzen können die sich – teilweise auch nach dem Bundesgesetz von 1892 – unterschiedlich entwickelnden Regime zu einem größeren Schweizer Konkursnarrativ zusammengesetzt werden.

Im Zusammenhang mit der neuen Kapitalismusgeschichte wären analog zum ›Schweizer Fall‹ weitergehende Fallstudien zu verschiedenen Regionen und Nationen notwendig, bevor – begleitet von internationalen Vergleichen – ein neu konstituiertes, theoretisch reflektiertes europäisches Konkursnarrativ entstehen kann. Die trotz unterschiedlicher Vorgehensweisen und verschiedener Erkenntnisinteressen zu *Pars-pro-toto*-Interpretationen neigenden bestehenden (Fall-)Studien sind nicht für einen Vergleich verschiedener Konkursregime und den Wiederezusammenbau der Konkursgeschichte auf der Basis existierender Sekundärliteratur geeignet.

Hier wird also der Vorstellung widersprochen, dass der Berner Umgang mit drohendem ökonomischem Scheitern im zeitgenössischen nationalen oder internationalen Kontext einmalig oder außergewöhnlich war. Vielmehr wird die Hypothese in die Diskussion eingebracht, dass Analysen im Sinne des *Doing Bankruptcy* in der Schweiz, in England, in Frankreich und auch in anderen Regionen durchaus zu ähnlichen Ergebnissen führen könnten.

Für einen solchen Aufbruch zu einem andersartigen Konkursnarrativ werden abschließend die folgenden grundlegenden methodisch-konzeptionellen Vorschläge gemacht: (i) Forschungsfragen sind so anzulegen, dass sie alltägliches ökonomisches Scheitern analysieren und nicht *a priori* bestimmen, welche jeweiligen Praktiken im Umgang mit dem Scheitern typisch oder einmalig waren. In der Folge werden geradezu zwangsläufig finanziell bedrohte Privathaushalte und Unternehmen berücksichtigt werden müssen. Ebenso geraten Fälle, in denen ökonomische Unsicherheit nicht im Konkurs endet, ins Blickfeld. Dieses Vorgehen würde nicht zuletzt weitergehende Beiträge zur Entdeckung der (regelmäßigen) Rolle des Scheiterns im Kapitalismus liefern. Scheitern würde aufhören, die vermeintliche ›Ausnahme von der Regel‹ zu sein.⁸⁷ (ii) Das Bild des herrschenden Konkursnarratives würde sich deutlich verändern, wenn auf Praktiken statt Diskurse fokussiert würde und gleichzeitig vermehrt qualitative Analysen mit quantitativen Auswertungen gepaart würden. Eine breite Nutzung unterschiedlicher Quellen würde unmittelbar zu einem besseren Verständnis von alltäglichen Praktiken des Scheiterns beitragen. (iii) Ein flexibleres Verständnis von temporalen Perspektiven dürfte dabei helfen, Modernisierungsnarrative und (zu) vereinfachende

86 Vgl. das bereits in Kapitel 1.4 referenzierte Plädoyer von Kenneth Lipartito für innovative historische Studien im Kontext der neuen Kapitalismusgeschichte: Lipartito, *Reassembling the Economic*, 2016.

87 Vgl. zum in der Einleitung und in Kapitel 3.6 genannten theoretischen Bezugspunkt: Bröckling/Dries/Leanza (Hg.): *Das Andere der Ordnung*, 2015.

Erklärungsmodelle in Richtung von zunehmender Rationalisierung und Ökonomisierung im Umgang mit ökonomischem Scheitern zu ersetzen.

Insgesamt kann, so hier die Hoffnung und die entsprechende Aufforderung, aufbauend auf der bisher geleisteten Arbeit zu europäischen Konkursnarrativen und verbunden mit einer innovativen Forschungsperspektive eine neue internationale (europäische) Konkursgeschichte geschrieben werden. Dieser ›Wiederzusammenbau‹ der Konkursgeschichte sollte sich auf Praktiken und die Relationen zwischen konkreten Akteur*innen stützen und sich dabei immer bemühen, auch die Schattenseiten, Unsicherheiten und Ambivalenzen kapitalistischer Gesellschaften einzufangen.

